



Regional- und Bauleitplanung	Vorlagenart	Vorlagennummer
Verantwortlich: Lampe, Lena Eileen Datum: 07.02.2024	Beschlussvorlage	2024/032
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich		

Beratungsgegenstand:

Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im RROP 2025

Produkt/e:

511-000 Räumliche Planungs- und Entwicklungsmaßnahmen

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium
Ö	29.02.2024	Ausschuss für Raumordnung

Anlage/n:

1. Entwurf NWindBGUG
2. Erläuterungskarte Gebietsbezeichnungen
3. Beispielkarte Erhöhung Siedlungsabstand
4. Variante 4a
5. Variante 4b
6. Variante 4c
7. Variante 4d
8. Vorranggebiete Wind – Waldanteil der Varianten

Beschlussvorschlag:

Die Flächenkulisse der Variante V4d „Vorranggebiete Windenergienutzung 2032 mit langfristig maximaler Entlastung“ (Anlage 7) zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im RROP 2025 wird beschlossen.

Sachlage:

1. **Rechtslage zu den vom Land zugeteilten regionalen Teilflächenzielen für die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung in den Landkreisen und den Konsequenzen einer gerichtlich erklärten Unwirksamkeit des Planteils Windenergie im RROP**

Zur Verdeutlichung des rechtlichen Hintergrunds wird an dieser Stelle der entsprechende Abschnitt aus der Berichtsvorlage 2023/365 zur Sitzung des Ausschusses für Raumordnung am 16.11.2023 wiederholend dargelegt:

„Im Mai 2023 wurde dem Landkreis Lüneburg vom Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (MU) ein (vorläufiges) regionales Teilflächenziel zur Ausweisung von Windenergiegebieten von 4 % der Landkreisfläche mitgeteilt. Die 1. Anhörung im Landtag zum Gesetzesentwurf des Niedersächsischen Gesetzes zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (Wind in Niedersachsen Gesetz –

NWindBGUG) (Anlage 1), das die regionalen Teilflächenziele beinhaltet,“ sowie eine Weiterleitung in den Ausschuss für Umwelt, Energie und Klimaschutz hat bereits stattgefunden. „Der Beschluss zur Gesetzesänderung wird für Februar/März 2024 erwartet. Die Zuweisung der regionalen Teilflächenziele verpflichtet die Landkreise in Niedersachsen dazu, den ihnen zugewiesenen Anteil der Landkreisfläche für die Windenergienutzung bereitzustellen. Das NWindBGUG sieht hierfür eine zeitliche Staffelung vor, wonach der Landkreis Lüneburg bis zum 31.12.2027 3,09 % und bis zum 31.12.2032 4 % seiner Landkreisfläche als Vorranggebiete Windenergienutzung auszuweisen hat. Wird das vom Land Niedersachsen zugeteilte regionale Teilflächenziel fristgerecht vom Landkreis erreicht, führt dies (gemäß § 249 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)) zu einem Wegfall der Privilegierung¹ von Windenergieanlagen (WEA) außerhalb der Windenergiegebiete. Wird das regionale Teilflächenziel hingegen nicht erreicht und damit vom Landkreis nicht ausreichend Fläche für die Windenergie zur Verfügung gestellt, so sind WEA im ganzen Landkreis privilegiert (gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB) zulässig. Erschwerend kommt in diesem Fall hinzu, dass im Rahmen der Genehmigung der WEA die Bindungswirkung an die Ziele der Raumordnung sowie die Flächennutzungspläne der Samtgemeinden entfällt. Hierdurch droht ein ungesteuerter Ausbau von WEA im gesamten Landkreis (§ 249 Abs. 7 BauGB) mit der Folge einer „Verspargelung“ der Landschaft, deutlich geringerer Schutzabstände zu den Ortslagen, als es der RROP-Entwurf 2025 vorsieht, und eines potenziellen Verlustes von Flächen, die für andere wichtige Nutzungen und Entwicklungen im Landkreis oder den Samtgemeinden (z.B. Siedlungsentwicklung, Gewerbe, Natur- und Landschaft, Erholung) vorgesehen waren, da diese bei Überbauung mit WEA dort nicht mehr realisiert bzw. gesichert werden können.

Sollte die Windenergieplanung nach Inkrafttreten eines RROPs durch eine gerichtliche Überprüfung ganz oder in Teilen für unwirksam erklärt werden, verlieren die aufgehobenen Vorranggebiete Windenergienutzung ihre Wirksamkeit. Die Flächen bleiben jedoch gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 WindBG noch für ein Jahr ab Rechtskraft der Gerichtsentscheidung weiter auf das zu erreichende regionale Teilflächenziel anrechenbar. Danach entfällt ihre Anrechenbarkeit und es ergeben sich zwei mögliche Fallkonstellationen:

- a. Kann in einem Landkreis auch ohne die gerichtlich aufgehobenen Vorranggebiete Windenergienutzung das regionale Teilflächenziel erreicht werden (z.B. durch Flächennutzungs-/Bebauungspläne für Windenergie), gilt für die verbleibenden Vorranggebiete Windenergienutzung des RROPs weiterhin, dass (nur) auf ihnen WEA als privilegierte Vorhaben zugelassen werden können. Die gerichtlich für unwirksam erklärten Vorranggebiete hingegen zählen zu der Kulisse derjenigen Flächen, auf denen WEA nicht privilegiert sind und kommen somit für die Windenergienutzung faktisch nicht mehr infrage.
- b. Hat die Unwirksamkeit von Vorranggebieten Windenergienutzung zur Folge, dass nach Ende des einjährigen Übergangszeitraums das regionale Teilflächenziel in einem Landkreis nicht mehr erreicht wird und damit der Windenergie nicht ausreichend Fläche zur Verfügung gestellt wird, tritt die Rechtsfolge des § 249 Abs. 7 BauGB ein: WEA gelten dann im gesamten Planungsraum als privilegiert und können auch bei Nichtvereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung oder den Flächennutzungsplänen der Samtgemeinden genehmigt werden.

Wäre nach Urteilsverkündung absehbar, dass das regionale Teilflächenziel in einem Landkreis unterschritten wird, welches im Landkreis Lüneburg auf Grund der hohen Teilflächenziele zu erwarten ist, kann der Zeitraum von einem Jahr genutzt werden, um ein Fehlerbehebungsverfahren nach § 11 Abs. 6 ROG bzw. ein RROP-Änderungsverfahren nach § 6 NROG durchzuführen, innerhalb dessen das durch ein Gericht für unwirksam erklärte Vorranggebiet Windenergienutzung in der Bilanz anrechenbarer Flächen weiterhin berücksichtigt bleiben kann oder durch die Ausweisung einer Alternativfläche ersetzt wird, mit dem Ziel, das regionale Teilflächenziel wieder zu erfüllen.“

2. Regionale Teilflächenziele für den Landkreis Lüneburg

Gemäß der beschriebenen Rechtslage hat der Landkreis Lüneburg bis zum 31.12.2027 ein regionales Teilflächenziel von 3,09 % und bis 31.12.2032 von 4% seiner Landkreisfläche zu erfüllen. Damit ist der Landkreis Lüneburg neben den Landkreisen Uelzen sowie Rotenburg/Wümme derjenige Landkreis mit dem höchsten regionalen Teilflächenziel in Niedersachsen. Das vom Land zugewiesene hohe regionale

¹ Privilegierte Bauvorhaben sind im Außenbereich nach dem Willen des Gesetzgebers als Ausnahmen zulässig, wenn ihre ausreichende Erschließung gesichert ist und keine öffentlichen Belange entgegenstehen (§ 35 (1) BauGB).

Teilflächenziel für den Landkreis Lüneburg wird in erster Linie durch den Waldreichtum im Landkreis begründet. Die im Rahmen der Potentialstudie des Landes für den Landkreis Lüneburg ermittelten Windpotentialflächen beziehen die Waldflächen im erheblichen Maße ebenfalls mit ein. Der Zielwert von 4 % der Landkreisfläche und auch nicht der Zwischenwert von 3,09% kann demnach ohne eine erhebliche Einbeziehung von Waldflächen in die Flächenkulisse nicht ansatzweise eingehalten werden bzw. nur auf Kosten erheblich höherer Belastungen der Ortslagen und der Menschen vor Ort.

Werden die Zielwerte für 2027 und 2032 verfehlt, so droht ein ungesteuerter Ausbau der Windenergie im gesamten Landkreis Lüneburg, welcher im Sinne der Region durch eine wohlbedachte Windenergieplanung im RROP 2025 verhindert werden soll. Die im Rahmen des RROP 2025 festzulegende Flächenkulisse für Vorranggebiete Windenergienutzung muss demzufolge diese Zielwerte zwingend erfüllen und der Landkreis damit nachweislich gegenüber dem Land ausreichend Flächen für die Windenergienutzung zur Verfügung stellen. Sollte die im RROP 2025 festgelegte Flächenkulisse für Vorranggebiete Windenergienutzung zunächst nur das regionale Teilflächenziel für Ende 2027 erfüllen, so wäre zur Erfüllung des regionalen Teilflächenziels bis Ende 2032 mit einem sogenannten Teilplan Wind nachzusteuern. Aufgrund der langen Verfahrensdauer müsste sich das Planverfahren zu diesem Teilplan Wind nahtlos an die Neuaufstellung RROP 2025 anschließen.

Dem Fachausschuss Raumordnung wurden vor diesem Hintergrund am 16.11.2023 nach Sichtung aller im Beteiligungsverfahren zum 1. RROP-Entwurf eingegangenen Stellungnahmen und Abwägung der für die Überarbeitung der Vorranggebiete Windenergienutzung relevanten Belange folgende drei Varianten zur Festlegung einer Flächenkulisse für Vorranggebiete Windenergienutzung von der Verwaltung vorgestellt (VO 2023/365):

- Variante V1 „Basisvariante“
- Variante V2 „Reduzierung großer Vorranggebiete Windenergienutzung“
- Variante V3 „maximale Reduzierung großer Vorranggebiete Windenergienutzung“

Alle drei Varianten erfüllten das regionale Teilflächenziel des Landkreis Lüneburg für Ende 2032 von 4 %. Um diesen Zielwert einhalten zu können und die Belastung für Mensch und Natur in Grenzen zu halten, war es zwingend notwendig den Wald mit in die Flächenkulisse der Windenergiegebiete einzubeziehen. Während die Variante V1 einen Sicherheitsaufschlag zum regionalen Teilflächenziel beinhaltete, nutzten die Varianten V2 und V3 diesen Sicherheitsaufschlag und darüber hinaus in unterschiedlichem Umfang generierte Vorranggebietsflächen Windenergienutzung, um an anderen Stellen für eine flächenmäßig gleichwertige Entlastung von Mensch und Natur zu sorgen. Von einer schrittweisen Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung wurde in allen drei Varianten aus folgenden Gründen abgesehen: Der Spielraum für Flächenausweisungen ist aufgrund der Höhe des vom Land zugewiesenen und zwingend zu erfüllenden Teilflächenziels sehr begrenzt, und es ist davon auszugehen, dass bis Ende 2032 keine heute nicht bereits bekannten, potenziell für die Windenergienutzung geeigneten Flächen hinzukommen werden. Vielmehr ist zu erwarten, dass zunehmende Nutzungskonkurrenzen, wie z.B. durch Stromtrassen oder Freiflächenphotovoltaikanlagen oder die Steigerung der ökologischen Wertigkeit von Flächen, dazu führen, dass zum aktuellen Zeitpunkt geeignete Flächen für eine spätere Ausweisung von Windenergiegebieten nicht mehr zur Verfügung stehen. Damit wäre zu einem späteren Zeitpunkt das für Ende 2032 gültige regionale Teilflächenziel von 4 % der Landkreisfläche nur dann noch erreichbar, wenn erhebliche Abstriche bezüglich der Entlastung von Mensch und Natur in Kauf genommen werden, etwa in Form eines reduzierten Abstandes zu den Ortslagen, der Aufgabe von Freihaltewinkeln sowie von landschaftlich hochwertigen Flächen im Außenbereich und der Rücknahme der Verkleinerung großer Vorranggebiete.

Darüber hinaus hat auch das Land Niedersachsen die Pflicht, den ihm vom Bund zugewiesenen Flächenbeitragswert von 2,2 % der Landesfläche fristgerecht zu erfüllen. Dabei hat es sich das Ziel gesetzt, das angestrebte Ausbauziel von mindestens 30 Gigawatt installierter Leistung zur Erzeugung von Strom aus Windenergie an Land bereits Ende 2026 zu erreichen, und rechtlich festgelegt, zu prüfen, ob die landesweiten Flächenziele auf 2,5 % angehoben werden müssen, sollte sich ein Nichterreichen des 2,2 %-Landesziels abzeichnen (gemessen an den rechtlich vorgeschriebenen, regelmäßigen Meldungen der Landkreise an das Land). Aus diesem Grund sollten alle Landkreise bestrebt sein, ihren ihnen auferlegten Anteil zur Erfüllung des landesweiten Flächenbeitragswertes frühzeitig zu leisten, da eine etwaige Anhebung der landesweiten Ausbauziele eine weitere Anhebung der regionalen Teilflächenziele nach sich ziehen würde.

3. Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im RROP 2025 - Varianten V4 a bis d

Im Ausschuss für Raumordnung am 16.11.2023 wurden die von der Verwaltung vorgestellten Varianten V1 bis V3 gemeinsam diskutiert und der Wunsch von der Politik ausgesprochen, noch weitere Varianten auf Grundlage der Variante V3 (Berichtsvorlage 2023/365) zu erarbeiten. Eine 4. Variante soll dabei zum einen die gesetzlich festgelegte Möglichkeit einer zeitlichen Staffelung bei der Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung nutzen und das regionale Teilflächenziel für Ende 2027 von 3,09 % als Zielwert haben sowie zum anderen einen erhöhten Siedlungsabstand von 100 m in windzugewandter Richtung beinhalten und damit eine Entlastung für Ortslagen auch außerhalb der sehr großen Vorranggebiete AME_GEL_ILM_01 bei Südergellersen und OST_DAH_BLE_01 bei Breetze (Anlage 2) bewirken. Weiterhin soll der Anteil der Waldflächen an den Vorranggebieten Windenergienutzung dabei im Blick behalten werden, unter dem Selbstverständnis, dass selbst bei einer Flächenkulisse von 3,09 % der Landkreisfläche die Inanspruchnahme von Wald für den Windenergieausbau zwingend erforderlich ist.

Aufbauend auf Variante V3 wurde eine 4. Variante (V4) mit den Untervarianten a – d entwickelt. Dabei wurden gemäß des Auftrags des Fachausschusses vom 16.11.2023 folgende Kriterien geprüft:

- Anwendung der zeitlichen Staffelung bei der Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung mit einem regionalen Teilflächenziel für Ende 2027 von 3,09 %
- Vergrößerung der Abstände der Vorranggebietsflächen zu Innenbereichssiedlungen um 100 m in windzugewandter Richtung
- Vergrößerung der Abstände der Vorranggebietsflächen zu Wohnhäusern im Außenbereich um 100 m in windzugewandter Richtung
- Berücksichtigung des Waldanteils in den Vorranggebieten

Hinzugetreten ist aktuell eine rechtlich erforderliche Reduzierung des Vorranggebietes Windenergienutzung GEL_ILM_LUE_01 (Anlage 2) in Teilbereichen der Teilfläche 01_14 bei Melbeck. Hintergrund der Flächenrücknahme sind die Planungen der TenneT zum Neubau der 380 kV-Höchstspannungsleitung „Ostniedersachsenleitung“ (ONiL) von Krümmel nach Wahle, welche den Landkreis Lüneburg von Nord nach Süd quert und dabei die oben genannte Teilfläche tangiert. Die geplante Trassenführung sowie das im Zusammenhang mit dem Leitungsbau neu zu errichtende Umspannwerk im Landkreis befinden sich aktuell in einer laufenden Raumverträglichkeitsprüfung, welche bereits im Juli 2024 abgeschlossen sein wird und das Neuaufstellungsverfahren zum RROP 2025 damit überholt. Der Landkreis ist gemäß mehrerer Abstimmungsgespräche mit dem Amt für regionale Landesentwicklung – Region Lüneburg (ArL) als zuständige Raumordnungsbehörde für das TenneT-Raumverträglichkeitsverfahren rechtlich dazu verpflichtet, alle Möglichkeiten zur Realisierung des bundesbedeutsamen Vorhabens offenzuhalten. Durch die Festlegung 4.2.2 Ziffer 09 im Landes-Raumordnungsprogramm erlangt die Ostniedersachsenleitung eine besondere Bedeutung als Ziel der Raumordnung, welches durch die landesplanerische Feststellung zum Raumverträglichkeitsverfahren näher bestimmt wird. Zur Erfüllung des Ziels der Raumordnung, Abwendung eines Planungsfehlers und Abwehr einer Gefährdung der RROP-Genehmigung wurde die Teilfläche 01_14 demzufolge, unter bestmöglicher Beibehaltung der Bestandsflächen, in den Bereichen der möglichen Trassenführung in den Varianten V4 a-d zurückgenommen.

In allen vier Untervarianten der Variante V4 wird der Abstand der Windvorranggebiete in windzugewandter Richtung, also zu den nördlich, östlich und nordöstlich der Vorranggebiete gelegenen Wohnlagen sowohl des Innen- als auch des Außenbereichs um 100 Meter auf 1.000 bzw. 700 Meter erhöht (beispielhaft dargestellt in Anlage 3). Aufgrund der Lage in Bezug auf die Hauptwindrichtung ist in diesen Bereichen eine mögliche, im Rahmen der zulässigen Werte, höhere akustische Geräuscheinwirkung sowie visuelle Einwirkung durch Schattenwurf bei tief stehender Sonne zu erwarten. Durch die Erhöhung des Siedlungsabstandes in windzugewandter Richtung sowie der Reduzierung der Teilfläche bei Melbeck ergibt sich eine Flächenkulisse von 4.909 ha, welches 3,70 % der Landkreisfläche entspricht. Zur Reduzierung der Flächenkulisse auf 3,09 % wurden die Wirkräume von Windenergiegebieten in Bezug auf das Schutzgut Landschaft sowie die in der

Erarbeitung des 1. Entwurfes zugrunde gelegten Umfassungswinkel herangezogen. Hierdurch konnten die Distanzen zwischen den Vorranggebieten vergrößert, Siedlungsabstände erhöht und Umfassungswirkungen verringert werden. In einigen Fällen wurden Waldflächen gezielt aus der Flächenkulisse entnommen. Wie sich der Waldanteil in den einzelnen Varianten in Zahlen niederschlägt, kann der Anlage 8 entnommen werden.

Im Ergebnis wurde eine Flächenkulisse für Vorranggebiete Windenergienutzung ermittelt, die dem vom Landkreis Lüneburg bis Ende 2027 zu erfüllenden regionalen Teilflächenziel von 3,09 % der Landkreisfläche exakt entspricht und als Ausgangskulisse für die Erarbeitung der nachfolgend genannten 4 Untervarianten a-d einer Variante V4 diente. Die folgenden Varianten werden unter Punkt 4 näher beschrieben und einer fachlichen Einschätzung und Bewertung unterzogen:

- a. Variante V4a „Basisvariante 2027“
- b. Variante V4b „Basisvariante 2027 mit Sicherheitsaufschlag“
- c. Variante V4c „Vorranggebiete Windenergienutzung mit Zeitstufenregelung“
- d. Variante V4d „Vorranggebiete Windenergienutzung 2032 mit langfristiger maximaler Entlastung“

4. Fachliche Einschätzung und Bewertung der Varianten 4 a - d zur Festlegung einer Flächenkulisse für Vorranggebiete Windenergienutzung

Variante V4a „Basisvariante 2027“ (Anlage 4)

Die Variante V4a entspricht der in Punkt 3 beschriebenen Flächenkulisse für Vorranggebiete Windenergienutzung. Sie umfasst eine Fläche, die das vom Landkreis Lüneburg zunächst nur bis Ende 2027 zu erfüllende regionale Teilflächenziel von 3,09 % der Landkreisfläche (4.106 ha) exakt erfüllt. Neben der erforderlichen Reduzierung des Vorranggebietes bei Melbeck (GEL_ILM_LUE_01) und einer Erhöhung des Siedlungsabstandes im Vergleich zur Variante V3 (s. Punkt 3) beinhaltet diese Variante weitere Flächenrücknahmen zum Erreichen der 3,09 %-Flächenkulisse. Der Fokus wurde dabei auf Standorte gerichtet, bei denen eine möglichst hohe Entlastungswirkung erwartet wird.

Eine Flächenkulisse von 3,09 % der Landkreisfläche für den 2. Entwurf des RROP ist jedoch insofern risikoreich, als im Zuge des 2. Beteiligungsverfahrens zum RROP-Entwurf Belange angeführt werden können, die zwingend zu weiteren Flächenreduzierungen führen. In diesem Fall müsste die Flächenkulisse der Vorranggebiete Windenergienutzung im Rahmen eines 3. Entwurfs zur RROP-Neuaufstellung erneut so angepasst werden, dass sie das regionale Teilflächenziel von 3,09 % für Ende 2027 wieder erfüllt. Hiermit verbunden wäre die Gefahr, die gemäß Verlängerungsgenehmigung zum derzeit gültigen RROP zwingend einzuhaltende Zeitschiene bis Ende 2025 nicht einhalten zu können.

Da von einem Klageverfahren gegen das RROP 2025 des Landkreis Lüneburg auszugehen ist, bietet die Variante V4a darüber hinaus keinen verlässlichen Ausschluss einer Superprivilegierung für den Fall, dass ein Windenergiegebiet gerichtlich für unwirksam erklärt wird. In einem solchen Fall würde der Landkreis Lüneburg nach einem Jahr Übergangszeit unter die Zielerreichungsschwelle rutschen, soweit es nicht gelingt, innerhalb dieses Jahres im Rahmen eines Fehlerbehebungs- bzw. RROP-Änderungsverfahrens (s. Punkt 1) dafür zu sorgen, dass das für unwirksam erklärte Vorranggebiet Windenergienutzung in der Bilanz anrechenbarer Flächen weiterhin berücksichtigt bleibt oder durch die Ausweisung einer Alternativfläche ersetzt wird. Dabei ist stark in Zweifel zu ziehen, dass ein entsprechendes Verfahren innerhalb eines Jahres zu Ende gebracht werden kann. Die Folge wäre, wie bereits beschrieben, die Privilegierung von Windenergieanlagen (WEA) im gesamten Landkreis und der Wegfall der Bindungswirkung der Ziele der Raumordnung sowie der Darstellungen in Flächennutzungsplänen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von WEA.

Der Landkreis Lüneburg wäre bei Übernahme der Variante V4a in das RROP 2025 zudem dazu gezwungen, aufgrund der langen Verfahrensdauer, in einem sich an die Neuaufstellung nahtlos anschließenden Planverfahren bis Ende 2032 einen Teilplan Wind als Ergänzung zum RROP aufzustellen, um auf diesem Wege das regionale Teilflächenziel von 4 % zu erreichen. Die Konsequenz wäre ein erneut aufwendiges und langwieriges Aufstellungsverfahren verbunden mit der Gefahr, dass aufgrund zukünftig weiter zunehmender Nutzungskonkurrenzen oder geänderter ökologischer Wertigkeiten im Raum Flächenausweisungen für die

Windenergie erforderlich sind, die im Vergleich zu einer sofortigen Ausweitung mit einer erhöhten Belastung von Mensch, Ortslagen und Natur verbunden sein würden (s. Ausführungen Punkt 2). Dies wiederum könnte zu schwindender Akzeptanz in der Bevölkerung für den Windenergieausbau im Landkreis Lüneburg führen, da sich das Versprechen einer räumlichen Entlastung für Mensch und Natur durch die Festlegung einer Flächenkulisse für Vorranggebiete Windenergienutzung von zunächst „nur“ 3,09 % der Landkreisfläche schnell zu einer letztlich doch höheren Belastung entpuppen würde, als wenn von Beginn an eine Flächenkulisse von 4 % der Landkreisfläche transparent dargelegt und gesichert werden würde.

Variante V4b „Basisvariante 2027 mit Sicherheitsaufschlag“ (Anlage 5)

Die Variante V4b mit einem Flächenanteil von 3,20 % der Landkreisfläche (4.247 ha) entspricht der Flächenkulisse der Variante V4a und beinhaltet darüber hinaus weitere Flächen als Sicherheitsaufschlag. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass die Regionalen Raumordnungsprogramme der Landkreise zunehmend beklagt und für unwirksam erklärt werden. Es ist daher damit zu rechnen, dass auch das RROP 2025 des Landkreis Lüneburg beklagt werden wird. Auch wenn die erfolgreiche Klage gegen ein Vorranggebiet Windenergienutzung unter der aktuellen Rechtslage nicht mehr automatisch zur Unwirksamkeit des gesamten RROPs bzw. des Teilabschnitts Windenergie führt, würde ein für unwirksam erklärtes Windenergiegebiet dazu führen, dass der Landkreis Lüneburg bei einer geplanten Flächenkulisse für Windenergiegebiete von exakt 3,09 % der Landkreisfläche Ende 2027 nach einer Übergangszeit von 1 Jahr unter die Zielerreichungsschwelle rutscht. Das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML) empfiehlt daher, grundsätzlich einen Flächenaufschlag einzuplanen, um die Gefahr zu minimieren, aufgrund eines gerichtlich für unwirksam erklärten Vorranggebietes Windenergienutzung unter die Zielerreichungsschwelle zu rutschen.² Das Vorranggebiet AME_GEL_ILM_01 bei Südergellersen (Anlage 2) wurde in Variante V3 im Vergleich zum 1. RROP-Entwurf besonders stark verkleinert, weshalb eine geringfügige Rücknahme dieser Verkleinerung zur Generierung eines Sicherheitsaufschlags vertretbar ist. In Variante V4b wird die Teilfläche 01_06 somit im Vergleich zur Variante V4a vergrößert und die Teilfläche 01_07 ergänzt (Anlage 5). Die Erweiterungsfläche behält die kompakte Form des Vorranggebietes bei und hält die veränderten Abstände zu den nächstgelegenen Siedlungen ein. Auch wenn die Variante V4b anders als Variante V4a einen Sicherheitsaufschlag beinhaltet, so ist nicht garantiert, dass dieser Sicherheitsaufschlag verhindert, im Falle eines für unwirksam erklärten Vorranggebietes Windenergienutzung unter das regionale Teilflächenziel von 3,09 % zu rutschen. Denn wie groß der Flächenverlust infolge eines Gerichtsurteils ist, kann nur spekulativ sein. Es bleibt also die Gefahr, in kurzer Zeit noch einmal mit einem Fehlerbehebungs- bzw. RROP-Änderungsverfahrens nachsteuern zu müssen. Zudem bleibt auch bei Übernahme dieser Variante in das RROP 2025 das Erfordernis, nahtlos an dieses Verfahren anschließend einen Teilplan Wind aufzustellen, der zur Erreichung des regionalen Teilflächenziels von 4 % der Landkreisfläche die soeben erst gestrichenen Flächen zur Entlastung von Mensch und Natur wieder in die Kulisse aufnimmt.

Die Varianten V4a und V4b zeigen, dass eine zeitlich gestaffelte Vorgehensweise bei der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung mit erheblichen Risiken und Unsicherheiten verbunden ist. Anders als bei einer sofortigen Festlegung einer 4%-Flächenkulisse besteht bei beiden Varianten die Gefahr einer Superprivilegierung für den Fall, dass das regionale Teilflächenziel von 3,09 % nicht eingehalten werden kann, weil einzelne Vorranggebiete gerichtlich für unwirksam erklärt werden. Aufgrund des knappen Zeitraums für ein etwaiges Fehlerbehebungs- bzw. RROP-Änderungsverfahrens, wäre mehr als fraglich, ob es rechtzeitig gelingt, dass das für unwirksam erklärte Vorranggebiet Windenergienutzung in der Bilanz anrechenbarer Flächen weiterhin berücksichtigt bleibt oder durch die Ausweisung einer Alternativfläche ersetzt wird. Eine gestaffelte Vorgehensweise bei der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung hätte außerdem zur Folge, dass es zu einem späteren Zeitpunkt aufgrund zukünftig weiter zunehmender Nutzungskonkurrenzen, wie z.B. durch Stromtrassen oder Freiflächenphotovoltaikanlagen, für den Landkreis kaum mehr möglich sein wird, das regionale Teilflächenziel von 4 % zu erreichen bzw. dies nur auf Kosten eines reduzierten Abstandes zu den Ortslagen, der Aufgabe von Freihaltewinkeln sowie von landschaftlich hochwertigen Flächen im Außenbereich und der Rücknahme der Verkleinerung großer Vorranggebiete mit

² Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (2024): Arbeitshilfe für die Ausweisung von Windenergiegebieten in Regionalen Raumordnungsprogrammen, S. 41 [online]
https://www.ml.niedersachsen.de/startseite/themen/raumordnung_landesplanung/arbeitshilfen/arbeitshilfe-fur-die-ausweisung-von-windenergiegebieten-in-regionalen-raumordnungsprogrammenn-219428.html [18.01.2023]

der Folge einer erhöhten Belastung von Mensch und Natur. Die Varianten V4a und V4b sorgen daher nur vorübergehend für eine Entlastung, führen im Ergebnis aber zu einer höheren Belastung und zu einer verringerten Akzeptanz als bei einer sofortigen Festlegung einer 4 %-Flächenkulisse für Windenergiegebiete.

Dadurch dass beide Varianten einen Teilplan Wind zum Erreichen des 4 %-Teilflächenziels für Ende 2032 erforderlich machen, dessen Verfahren sich nahtlos an die Neuaufstellung des RROP 2025 anschließen würde, würden weitere Jahre folgen, in denen die Bevölkerung in der Region in Unsicherheit dahingehend leben würde, welches die tatsächlich finale Flächenkulisse für Windenergiegebiete sein wird. Beide Varianten gefährden daher die für den Ausbau der Erneuerbaren Energien dringend erforderliche Akzeptanz in der Bevölkerung, weil sie kurzfristig eine Flächenkulisse und damit eine scheinbare Entlastung suggerieren, die zur Erfüllung des endgültigen regionalen Teilflächenziels 2032 langfristig so nicht aufrechterhalten werden kann und das Thema Windenergie über Jahre virulent halten.

Aufgrund dieser Risiken hat die Verwaltung mit den Varianten V4c und V4d zwei weitere Varianten zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im RROP 2025 erarbeitet, die die unter Punkt 3 genannten Kriterien einerseits erfüllen, andererseits das bis Ende 2032 zu erfüllende regionale Teilflächenziel von 4 % mitberücksichtigen.

Variante V4c „Vorranggebiete Windenergienutzung mit Zeitstufenregelung“ (Anlage 6)

Die Festlegung einer Flächenkulisse für Vorranggebiete Windenergienutzung zur Erfüllung des dem Landkreis Lüneburg für Ende 2027 zugewiesenen regionalen Teilflächenziels von 3,09 % (wie in den Varianten V4a und V4b vorgesehen) hat zur Folge, dass bis Ende 2032 weitere Windenergiegebiete ausgewiesen werden müssen, um das bis dahin zu erfüllende regionale Teilflächenziel von 4 % zu erreichen. Das Verfahren müsste aufgrund der Verfahrensdauer nahtlos an die Fertigstellung der Neuaufstellung des RROP 2025 anschließen und wäre erneut mit einer Umweltprüfung, einem Beteiligungsverfahren, politischen Beschlussfassungen und einem Genehmigungsverfahren verbunden. Dabei ist nicht gesichert, dass bei einem entsprechenden Vorgehen diejenigen Flächen, die im derzeitigen Neuaufstellungsverfahren zum RROP 2025 als für die Windenergienutzung geeignete Flächen identifiziert wurden, zu einem späteren Zeitpunkt noch vollständig verfügbar und weiterhin geeignet sind. In einem solchen Fall müssten Flächen, die zur Entlastung von Mensch und Natur bislang nicht berücksichtigt wurden, wieder in die Kulisse aufgenommen werden, was zwangsläufig zu einer erhöhten Belastung von Mensch und Natur führen würde, da die angesetzten Kriterien zur Entlastung dann in Teilen wieder zurückgenommen werden müssten. Anders als die Varianten V4a und V4b sieht die Variante V4c daher die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung mit einer Kulisse von 4 % der Landkreisfläche (5.313 ha) vor, verbunden mit einer Fristenregelung gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 ROG, wonach ein Teil dieser Kulisse erst ab Ende 2032 für die Windenergienutzung bereitsteht. Die Variante V4c setzt sich also aus zwei Bausteinen zusammen. Sie beinhaltet zum einen eine Flächenkulisse für Windenergiegebiete, die derjenigen aus Variante V4b entspricht und eine Flächengröße von 3,20 % der Landkreisfläche umfasst. Diese Vorranggebiete dienen dem Erreichen des regionalen Teilflächenziels 2027 von 3,09 % inklusive Sicherheitsaufschlag und gelten ab Inkrafttreten des RROP 2025. Vorausblickend auf das bis Ende 2032 nachzuweisende Teilflächenziel von 4 % der Landkreisfläche wird zum anderen der noch fehlende Flächenanteil von 0,80 % (1.066 ha) der Landkreisfläche zusätzlich gesichert. Um einen zeitlich gestuften Ausbau der Windenergie im Landkreis zu ermöglichen, werden diese 0,80 % zwar als Vorranggebiete Windenergienutzung festgelegt und sind damit von entgegenstehenden Nutzungen freizuhalten, deren tatsächliche Nutzbarkeit für Windenergie ist jedoch an eine zeitliche Bedingung geknüpft. Dazu wird textlich festgelegt, dass in exakt bestimmten Vorranggebieten Windenergienutzung oder deren Teilflächen eine Errichtung von WEA erst ab Anfang 2033 zulässig sein wird. Damit erfolgt zusätzlich zur räumlichen auch eine zeitliche Steuerung der Windenergienutzung im Landkreis. Die Fristenregelung steht dabei in untrennbarem Zusammenhang mit der Vorrangfestlegung der Windenergiegebiete und ist somit Bestandteil dieses Zieles der Raumordnung. Als solches ist die Fristenregelung von verschiedenen öffentlichen Stellen zu beachten:

- von Gemeinden bei ihrer Bauleitplanung (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ROG i.V.m. § 1 Abs. 4 BauGB)
- von Planfeststellungsbehörden (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ROG), z.B. bei Entscheidungen über Stromleitungen
- von Bau- und BImSchG-Genehmigungsbehörden (§ 4 Abs. 2 ROG i.V.m. § 35 Abs. 3 Satz 2 ROG), z.B. bei Genehmigungen von Windenergieanlagen in Windenergiegebieten, z.B. bei Genehmigungen von privilegierten Freiflächen-PV-Anlagen

Die Variante V4c nutzt somit einerseits die Möglichkeit, den Windenergieausbau im Landkreis Lüneburg

zeitlich zu entzerren. Darüber hinaus bietet sie Planungssicherheit in Bezug auf die zukünftige Entwicklung des Planungsraums, weil sie die bereits endgültige Flächenkulisse für 2032 abbildet. Die Variante V4c vereint somit den Wunsch der Politik, den Windenergieausbau im Landkreis in zwei Entwicklungsschritten vorzunehmen mit der nachdrücklichen Empfehlung der Verwaltung, die vom Land Niedersachsen zugewiesenen Ausbauziele unbedingt zu erfüllen, um auch langfristig eine Entlastung der Menschen und der Natur sicherzustellen und einen ungesteuerten Ausbau der Windenergie zu verhindern. Dadurch, dass in der Variante V4c die Siedlungsabstände zu allen Wohngebäuden in Hauptwindrichtung (sowohl im Innen- als auch im Außenbereich) im Vergleich zur Variante V3, die ebenfalls 4 % der Landkreisfläche umfasste, um 100 m erhöht werden, wird die Verkleinerung der beiden größten Vorranggebiete im Landkreis (AME_GEL_ILM_01 bei Südergellersen und OST_DAH_BLE_01 bei Breetze) in vertretbarem Maße geringfügig zurückgenommen.

Zu berücksichtigen ist bei dieser Variante, dass auch hier der Fall eintreten kann, dass einzelne Flächen Ende 2032 nicht mehr als Windenergiegebiete geeignet sind, z.B. durch eine sich ungestört entwickelnde Natur, so dass diese faktisch nicht mehr für die Windenergienutzung zur Verfügung stehen. In diesem Fall müsste auch hier über einen Teilplan Wind nachgebessert werden, soweit die ungeeignet gewordenen Flächen nicht durch über die Bauleitplanung ausgewiesene Windparks ersetzt werden können.

Die größte rechtliche Hürde an dieser Variante ist, eine tragfähige Begründung zu finden, die plausibel macht, warum für die Windenergienutzung geeignete und gewollte Flächen nicht sofort, sondern erst nach 5-jähriger Sperrfrist zur Verfügung gestellt werden.

Gleichzeitig besteht eine rechtliche Unsicherheit hinsichtlich der Anwendbarkeit von § 7 Abs. 1 Satz 2 ROG auf das Regelungsmodell der Variante V4c, da es auf Grund der sehr aktuellen Rechtslage bisher keine vergleichbaren Fälle gibt, in denen eine Zeitstufenregelung für die Ausweisung von Windenergiegebieten festgelegt wurde.

Die Variante V4c gewährt also trotz ihrer Vorzüge gegenüber den Varianten V4a und V4b keine vollständige Sicherheit in Bezug auf die Sicherung von ausreichend Flächen zur Erfüllung des regionalen Teilflächenziels von 4 % ab 2032.

Variante V4d „Vorranggebiete Windenergienutzung 2032 mit langfristig maximaler Entlastung“ (Anlage 7)

Die Variante V4d umfasst alle Flächen aus der Variante V4c, jedoch ohne die Anwendung von zeitlichen Bedingungen. Im Ergebnis liegt eine Flächenkulisse von Vorranggebieten Windenergienutzung vor, die ab Inkrafttreten des RROP 2025 das regionale Teilflächenziel von 4 % der Landkreisfläche, das für den Landkreis Lüneburg bis Ende 2032 nachzuweisen ist, erreicht. Zudem wird kein Sicherheitsaufschlag eingeplant, denn selbst bei einer etwaigen gerichtlichen Aufhebung eines Vorranggebietes ist davon auszugehen, dass aufgrund der hohen Flächenausgangslage von 4% die Erfüllung des regionalen Teilflächenziels 2027 von 3,09% nicht gefährdet und der Zeitraum bis Ende 2032 ausreichend ist, um ein etwaiges Fehlerbehebungsverfahren bzw. ein RROP-Änderungsverfahren für den geringfügigen Flächenverlust durchzuführen, sodass das angefochtene Vorranggebiet weiterhin berücksichtigt werden kann oder durch Ausweisung einer Alternativfläche das regionale Teilflächenziel wieder erfüllt wird. Zugleich wird die rechtliche Unsicherheit in Bezug auf die Festlegung einer Zeitstufenregelung vermieden.

Die Variante V4d greift somit den Wunsch des Fachausschusses nach einer Erhöhung der Schutzabstände zu den Ortschaften in windzugewandter Richtung um 100 m auf und überträgt diesen in eine 4 %-Flächenkulisse. Sie trägt somit dem Bemühen des Landkreises nach einer größtmöglichen Entlastung von Mensch und Natur bei gleichzeitiger Erfüllung der regionalen Teilflächenziele für Ende 2027 und Ende 2032 Rechnung und fokussiert dabei anders als die Ausgangsvariante V3 stärker auf die landkreisweite Entlastung von Siedlungsbereichen in windzugewandter Richtung, ohne dabei die Entlastung der besonders großflächigen Vorranggebiete Windenergienutzung bei Südergellersen und Breetze zu vernachlässigen. Anders als die Varianten V4a-c gewährt sie Gewissheit in Bezug auf das bis 2027 zu erreichende und eine Sicherheit in Bezug auf das bis Ende 2032 zu erreichende regionale Teilflächenziel, ohne hierfür ein zusätzliches Verfahren in Kauf zu nehmen oder darauf hoffen zu müssen, dass sich mit einer Nutzungssperre belegte Windenergiegebiete nach Ende der Sperrfrist tatsächlich noch für die Windenergie zur Verfügung stehen. Damit ist die Variante V4d diejenige Variante, bei der langfristig mit der höchstmöglichen Akzeptanz seitens der Bevölkerung zu rechnen ist, da sie im Ergebnis langfristig und verlässlich für die größtmögliche Entlastung für Mensch und Natur sorgt, Transparenz und Ehrlichkeit dahingehend schafft, welches tatsächlich die zukünftige Flächenkulisse für Windenergiegebiete im Landkreis sein wird und die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung im RROP zu einem Abschluss bringt, um einen ungesteuerten

Ausbau im Landkreis gesichert zu verhindern.

Die Variante V4d erweist sich zusammenfassend als die sicherste in Bezug auf die Erreichung der regionalen Teilflächenziele für 2027 und 2032 und die Verhinderung eines ungesteuerten Windenergieausbaus im Landkreis Lüneburg, trägt darüber hinaus langfristig zu einer größtmöglichen und ausgeglichensten Belastungsminderung für Mensch, Ortslagen und Landschaftsbild im Landkreis Lüneburg bei und wird demzufolge von der Verwaltung als Flächenkulisse zur Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung im RROP 2025 für die Beschlussfassung empfohlen.

Finanzielle Auswirkungen:

a) für die Umsetzung der Maßnahmen: _____ €

b) an Folgekosten: _____ €

c) Haushaltsrechtlich gesichert:

im Haushaltsplan veranschlagt

durch überplanmäßige/außerplanmäßige Ausgabe

durch Mittelverschiebung im Budget
Begründung:

Sonstiges:

d) mögliche Einnahmen:

wenn ja, umsatzsteuerliche Relevanz der Einnahmen:

ja

nein

klärungsbedürftig

Klimawirkungsprüfung:

Hat das Vorhaben eine Klimarelevanz?

keine wesentlichen Auswirkungen

positive Auswirkungen (Begründung)

negative Auswirkungen (Begründung)

Begründung:

Entwurf

Gesetz

zur Steigerung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land und von Freiflächen-Photovoltaikanlagen sowie zur Änderung raumordnungsrechtlicher Vorschriften

Artikel 1

Niedersächsisches Gesetz zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes und über Berichtspflichten (NWindG)

§ 1

Regelungsbereich

(1) ¹Dieses Gesetz legt für die regionalen Planungsträger nach Spalte 1 der Anlage die regionalen Teilflächenziele im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Halbsatz 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 202), für die Stichtage 31. Dezember 2027 und 31. Dezember 2032 fest, um die durch § 3 Abs. 1 WindBG für das Land Niedersachsen festgelegten Flächenbedarfswerte zu erreichen. ²Damit soll zugleich sichergestellt werden, dass das Niedersächsische Klimaziel nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. d des Niedersächsischen Klimagesetzes (NKlimaG) vom 10. Dezember 2020 (Nds. GVBl. S. 464), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juni 2022 (Nds. GVBl. S. 388), erreicht werden kann, wonach mindestens 30 Gigawatt installierter Leistung zur Erzeugung von Strom aus Windenergie an Land realisiert werden sollen. ³Das Land wirkt gemeinsam mit den regionalen Planungsträgern auf die Ausweisung der regionalen Teilflächen bereits bis 31. Dezember 2026 hin.

(2) Dieses Gesetz regelt zudem Berichtspflichten für die regionalen Planungsträger und die Gemeinden, die nicht regionale Planungsträger sind.

§ 2

Festlegung von regionalen Teilflächenzielen

Um die Flächenbeitragswerte für das Land Niedersachsen nach den Spalten 2 und 3 der Anlage zu § 3 Abs. 1 WindBG zu erreichen, haben die regionalen Planungsträger

1. bis zum 31. Dezember 2027 mindestens die in Spalte 2 der Anlage angegebene Fläche und den in Spalte 3 angegebenen entsprechenden prozentualen Anteil ihrer Fläche sowie
2. bis zum 31. Dezember 2032 mindestens die in Spalte 4 der Anlage angegebene Fläche und den in Spalte 5 angegebenen entsprechenden prozentualen Anteil ihrer Fläche

als Windenergiegebiete im Sinne des § 2 Nr. 1 WindBG auszuweisen.

§ 3

Berichtspflichten

(1) Die regionalen Planungsträger berichten dem für Energie zuständigen Ministerium (Fachministerium) jährlich für ihren Planungsraum bis zum 28. Februar über

1. den Stand der Umsetzung der für das Erreichen der regionalen Teilflächenziele erforderlichen Maßnahmen einschließlich der Angabe, zu welchem Anteil die regionalen Teilflächenziele nach der Anlage erreicht sind,
2. den Umfang an Flächen, die in der geltenden Raumordnungs- und Bauleitplanung für Windenergie an Land festgesetzt wurden, einschließlich der Angabe, zu welchem Anteil diese bereits durch Windenergieanlagen genutzt werden,
3. die Dauer der im vorausgegangenen Kalenderjahr abgeschlossenen Planaufstellungs- und Planänderungsverfahren zur Ausweisung von Windenergiegebieten im Sinne des § 2 Nr. 1 WindBG und
4. die Planungen für neue Ausweisungen für die Windenergienutzung an Land in der Raumordnungs- und Bauleitplanung sowie die voraussichtliche Dauer der jeweiligen Planaufstellungs- und Planänderungsverfahren unter Angabe der voraussichtlichen Dauer einzelner Verfahrensschritte.

(2) ¹Die für die Genehmigung von Windenergieanlagen an Land zuständigen Behörden berichten dem Fachministerium jeweils zum Ende eines Kalendermonats, erstmals zum 31. Dezember 2023, über

1. den georeferenzierten Ort oder die georeferenzierte Lage der bereits genehmigten Windenergieanlagen und der Windenergieanlagen, für die ein Genehmigungsverfahren eingeleitet, aber noch nicht abgeschlossen ist,
2. die Anzahl und die Leistung der Anlagen nach Nummer 1 und
3. die Dauer der abgeschlossenen Genehmigungsverfahren sowie in Bezug auf nicht abgeschlossene Genehmigungsverfahren die voraussichtliche Dauer der

Verfahren, die Dauer der abgeschlossenen Verfahrensschritte und die voraussichtliche Dauer der noch nicht abgeschlossenen Verfahrensschritte.

²Haben sich in einem Kalendermonat Änderungen in Bezug auf die Angaben nach Satz 1 nicht ergeben, so ist ein Bericht nicht erforderlich.

(3) Die Gemeinden, die nicht regionale Planungsträger sind, berichten den regionalen Planungsträgern jährlich bis zum 31. Januar über die Angaben nach Absatz 1 Nrn. 2 und 3 sowie über die Planungen für neue Ausweisungen für die Windenergienutzung an Land in der Bauleitplanung und die voraussichtliche Dauer der jeweiligen Planaufstellungs- und Planänderungsverfahren unter Angabe der voraussichtlichen Dauer einzelner Verfahrensschritte.

(4) ¹Die nach Absatz 1 Nrn. 2 und 4, auch in Verbindung mit Absatz 3, anzugebenden Flächen sollen entsprechend § 98 Abs. 1 Satz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) (EEG 2023) in Form von standardisierten Daten geografischer Informationssysteme (GIS-Daten) gemeldet werden, wenn diese Daten für den jeweiligen Planungsraum vorliegen. ²Wenn GIS-Daten für den jeweiligen Planungsraum nicht vorliegen, so ist entsprechend § 98 Abs. 1 Satz 3 EEG 2023 zu melden. ³Ab dem Jahr 2026 müssen diese Flächen entsprechend § 98 Abs. 1 Satz 2 EEG 2023 in Form von GIS-Daten gemeldet werden.

§ 4

Evaluation

¹Die Landesregierung stellt auf der Grundlage der Berichte nach § 3 Abs. 1 und 2 bis zum 31. Dezember 2026 fest, ob die Ausweisung von 2,2 Prozent der Landesfläche als Windenergiegebiete im Sinne des § 2 Nr. 1 WindBG voraussichtlich ausreichend ist, um das leistungsbezogene Ausbauziel nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. d NKlimaG von mindestens 30 Gigawatt installierter Leistung zur Erzeugung von Strom aus Windenergie an Land zu erreichen, und berichtet hierüber dem Landtag. ²Stellt sie fest, dass die Ausweisung nicht ausreichend ist, so unterbreitet sie dem Landtag einen Vorschlag, inwieweit die regionalen Teilflächenziele nach der Anlage anzuheben sind, um das leistungsbezogene Ausbauziel zu erreichen. ³Dabei darf die Summe der regionalen Teilflächenziele 2,5 Prozent der Landesfläche nicht übersteigen.

Anlage

(Zu § 2)

Spalte 1: Regionale Planungsträger	Spalte 2: Regionales Teilflächenziel bis zum	Spalte 3: Regionales Teilflächenziel bis zum	Spalte 4: Regionales Teilflächenziel bis zum 31.12.2032 in Hektar ¹	Spalte 5: Regionales Teilflächenziel bis zum 31.12.2032 in Prozent ²

	31.12.2027 in Hektar ¹	31.12.2027 in Prozent ²		
Landkreis Ammerland	725	0,99	938	1,29
Landkreis Aurich	1.195	0,92	1.546	1,20
Landkreis Celle	253	0,16	327	0,21
Landkreis Cloppenburg	3.230	2,27	4.179	2,94
Landkreis Cuxhaven	5.355	2,60	6.930	3,37
Stadt Delmenhorst	2	0,02	2	0,03
Landkreis Diepholz	3.385	1,70	4.380	2,20
Stadt Emden	8	0,07	10	0,09
Landkreis Emsland	6.846	2,38	8.860	3,07
Landkreis Friesland	376	0,61	487	0,79
Landkreis Göttingen ohne Stadt Göttingen	1.468	0,90	1.900	1,16
Stadt Göttingen	39	0,34	51	0,44
Landkreis Grafschaft Bentheim	972	0,99	1.258	1,28
Landkreis Hameln-Pyrmont	494	0,62	639	0,80
Landkreis Harburg	3.051	2,44	3.949	3,16
Landkreis Heidekreis	3.596	1,91	4.654	2,47
Landkreis Hildesheim	1.524	1,26	1.972	1,63
Landkreis Holzminden	410	0,59	530	0,76
Landkreis Leer	1.036	0,97	1.341	1,26
Landkreis Lüchow-Dannenberg	2.742	2,24	3.549	2,89
Landkreis Lüneburg	4.099	3,09	5.305	4,00
Landkreis Nienburg (Weser)	785	0,56	1.015	0,73
Landkreis Northeim	1.019	0,80	1.319	1,04
Landkreis Oldenburg	2.235	2,10	2.893	2,72
Stadt Oldenburg	69	0,66	89	0,86
Landkreis Osnabrück	2.472	1,17	3.199	1,51
Stadt Osnabrück	2	0,01	2	0,02
Landkreis Osterholz	598	0,92	773	1,18
Landkreis Rotenburg (Wümme)	6.404	3,09	8.288	4,00
Landkreis Schaumburg	33	0,05	42	0,06
Landkreis Stade	3.425	2,84	4.432	3,67
Landkreis Uelzen	4.517	3,09	5.846	4,00
Landkreis Vechta	981	1,21	1.270	1,56
Landkreis Verden	1.724	2,19	2.231	2,83
Landkreis Wesermarsch	1.518	1,83	1.965	2,37
Stadt Wilhelmshaven	16	0,15	21	0,20
Landkreis Wittmund	967	1,47	1.251	1,90
Region Hannover	1.117	0,49	1.446	0,63
Regionalverband Großraum Braunschweig	12.515	2,46	16.196	3,18

¹ Die Hektarangaben wurden auf volle Hektar aufgerundet.

² Die Prozentangaben sind kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen gerundet.

Artikel 2

Niedersächsisches Gesetz über die Beteiligung von Kommunen und Bevölkerung am wirtschaftlichen Ertrag von Windenergieanlagen und Freiflächen-Photovoltaikanlagen (NWindPVBetG)

§ 1

Zweck des Gesetzes

Zweck dieses Gesetzes ist es, die Akzeptanz für die Errichtung und ein Repowering von Windenergieanlagen an Land und Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu erhalten und zu steigern, indem die betroffenen Kommunen sowie die lokal betroffene Bevölkerung die Möglichkeit erhalten, sich am wirtschaftlichen Ertrag der Anlagen zu beteiligen.

§ 2

Anwendungsbereich

(1) ¹Dieses Gesetz gilt

1. für die Errichtung von Anlagen an Land zur Erzeugung von Strom aus Windenergie (Windenergieanlagen) mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m, die einzeln oder zusammen mit anderen im Rahmen eines Vorhabens errichteten Windenergieanlagen eine installierte Leistung von 1 Megawatt oder mehr haben,
2. für den vollständigen Austausch von Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m bei einem Repowering im Sinne des § 16 b Abs. 2 Satz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 17. Mai 2023 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 11 Abs. 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202), wenn die neu errichteten Windenergieanlagen eine Gesamthöhe von mehr als 50 m und einzeln oder zusammen mit anderen im Rahmen eines Vorhabens errichteten Windenergieanlagen eine installierte Leistung von 1 Megawatt oder mehr haben, sowie
3. für die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie, die nicht auf, an oder in einem Gebäude oder einer sonstigen baulichen Anlage errichtet sind (Freiflächen-Photovoltaikanlagen) und die einzeln oder zusammen mit anderen im Rahmen eines Vorhabens errichteten Freiflächen-Photovoltaikanlagen eine installierte Leistung von 1

Megawatt oder mehr haben, und für ein Repowering solcher Anlagen, bei der mehr als die Hälfte der bisherigen Leistung neu installiert wird.

²Vorhaben ist die Gesamtheit aller räumlich zusammenhängenden Windenergieanlagen oder Freiflächen-Photovoltaikanlagen, für die eine Genehmigung zur Errichtung oder zum Repowering beantragt wurde.

(2) Dieses Gesetz gilt abweichend von Absatz 1 nicht

1. für die Errichtung von Windenergieanlagen und ein Repowering von Windenergieanlagen nach 16b Abs. 2 Satz 2 BImSchG, wenn der Antragstellerin oder dem Antragsteller im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens vor dem [Einsetzen: Tag des Inkrafttretens] die Mitteilung nach § 7 Abs. 2 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88), zugegangen ist,
2. Freiflächen-Photovoltaikanlagen, deren Errichtung oder Repowering von Anlagen mit mehr als der Hälfte der Leistung vor dem [Einsetzen: Tag des Inkrafttretens] genehmigt wurde,
3. Windenergieanlagen und Freiflächen-Photovoltaikanlagen, die Nebeneinrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799), sind,
4. Freiflächen-Photovoltaikanlagen, die weiterhin eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung zulassen und durch die höchstens ein Flächenverlust von 15 Prozent der landwirtschaftlichen Fläche entsteht, und
5. Biodiversitätssolaranlagen, die den Anforderungen entsprechen, die in der Verordnung nach § 94 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2023) vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202), an sie gestellt werden.

(3) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 gelten die §§ 5 und 6 nur für Freiflächen-Photovoltaikanlagen, die einzeln oder zusammen mit anderen im Rahmen eines Vorhabens errichteten Freiflächen-Photovoltaikanlagen eine installierte Leistung von 5 Megawatt oder mehr haben.

§ 3 Abgabe

(1) ¹Der Anlagenbetreiber ist verpflichtet,

1. den betroffenen Gemeinden im Sinne des § 6 Abs. 2 Sätze 2 und 4 und Abs. 3 Satz 2 EEG 2023 und
2. im Fall, dass gemeindefreie Gebiete von der Errichtung einer Anlage betroffen sind, den betroffenen Landkreisen im Sinne des § 6 Abs. 2 Sätze 3 und 4 und Abs. 3 Satz 3 EEG 2023

insgesamt 0,2 Cent pro Kilowattstunde entsprechend § 6 Abs. 2 und 3 EEG 2023 (Abgabe) zu zahlen. ²Die Zahlung ist jährlich ab dem Jahr zu leisten, das auf die Inbetriebnahme der Windenergieanlage oder der Freiflächen-Photovoltaikanlage folgt, bei mehreren Anlagen eines Vorhabens auf die Inbetriebnahme der ersten zum Vorhaben gehörenden Anlage. ³Sie ist bis zum 30. April eines jeden Jahres für das jeweils vorangegangene Kalenderjahr zu leisten.

(2) ¹Der Anlagenbetreiber hat dem für Energie zuständigen Ministerium (Fachministerium) bis zum 10. Mai eines jeden Jahres für die Anlage, bei mehreren Anlagen eines Vorhabens für alle zum Vorhaben gehörenden Anlagen zusammen, die Höhe der im vorangegangenen Kalenderjahr nach Absatz 1 je Gemeinde und je Landkreis geleisteten Zahlung und die tatsächlich eingespeiste Strommenge mitzuteilen. ²Der Betreiber einer Windenergieanlage hat zusätzlich die fiktive Strommenge nach Nummer 7.2 der Anlage 2 des EEG 2023 mitzuteilen. ³Den Mitteilungen nach Sätzen 1 und 2 ist eine Bescheinigung einer Wirtschaftsprüferin, eines Wirtschaftsprüfers, einer Steuerberaterin oder eines Steuerberaters oder eine Bescheinigung des Netzbetreibers als Nachweis über die Strommenge beizufügen. ⁴Der Nachweis kann auch durch Vorlage eines von einer Person nach Satz 3 erstellten oder geprüften Jahresabschlusses erfolgen.

(3) Kommt ein Anlagenbetreiber seiner Verpflichtung zur Zahlung nach Absatz 1 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nach, so kann das Fachministerium die Höhe der Abgabe festsetzen und anordnen, dass der Anlagenbetreiber eine Zahlung in der festgesetzten Höhe zu leisten hat.

§ 4

Mittelverwendung

(1) ¹Die Gemeinden und Landkreise haben die Mittel aus der Abgabe für Maßnahmen zur Steigerung und Erhaltung der Akzeptanz für Windenergieanlagen oder Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu verwenden. ²Für Maßnahmen, die der Erfüllung von Aufgaben nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 und § 6 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes dienen, dürfen die Mittel nur verwendet werden, soweit die Maßnahmen über das zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderliche Maß hinausgehen.

(2) ¹Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden können der Samtgemeinde die Mittel aus der Abgabe zur Verwendung überlassen, jedoch nicht mehr als 50 Prozent. ²Gemeinden, die Ortschaften oder Stadtbezirke haben, können die Mittel aus der Abgabe den Ortschaften oder Stadtbezirken zur Verwendung überlassen, jedoch nicht mehr als insgesamt 50 Prozent. ³Für die Verwendung der Mittel gilt Absatz 1 entsprechend. ⁴Samtgemeinden, Ortschaften und Stadtbezirke, die Mittel erhalten haben, haben der Gemeinde bis zum 1. März eines jeden Jahres über den Umfang und die Art der Verwendung der Mittel im vorausgegangenen Kalenderjahr zu berichten.

(3) ¹Die Gemeinden und Landkreise, die eine Abgabe nach § 3 erhalten haben, berichten dem Fachministerium im ersten Quartal eines jeden Jahres über den Umfang und die Art der Verwendung der Mittel im vorausgegangenen Kalenderjahr. ²Der Bericht ist der Vertretung der Gemeinde oder des Landkreises vorzulegen und zu veröffentlichen.

§ 5

Angebot zur weiteren finanziellen Beteiligung

(1) ¹Der Vorhabenträger ist verpflichtet, vor Inbetriebnahme der Windenergieanlage oder der Freiflächen-Photovoltaikanlage, bei mehreren Anlagen eines Vorhabens vor Inbetriebnahme der ersten zum Vorhaben gehörenden Anlage,

1. den betroffenen Gemeinden im Sinne des § 6 Abs. 2 Sätze 2 und 4 und Abs. 3 Satz 2 EEG 2023 und den betroffenen Einwohnerinnen und Einwohnern dieser Gemeinden und

2. im Fall, dass gemeindefreie Gebiete von der Errichtung einer Anlage betroffen sind, den betroffenen Landkreisen im Sinne des § 6 Abs. 2 Sätze 3 und 4 und Abs. 3 Satz 3 EEG 2023 und den betroffenen Einwohnerinnen und Einwohnern dieser Landkreise

ein angemessenes Angebot zur weiteren finanziellen Beteiligung am wirtschaftlichen Ertrag der Anlagen zu unterbreiten.

²Das Angebot kann im Fall des Satzes 1 Nr. 1 auch nur der Gemeinde oder nur den betroffenen Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde unterbreitet werden und im Fall des Satzes 1 Nr. 2 nur dem Landkreis oder nur den betroffenen Einwohnerinnen und Einwohnern des Landkreises. ³Betroffene Einwohnerinnen und Einwohner sind Personen, die eine Wohnung im Sinne des § 20 des Bundesmeldegesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2606), im Gebiet der betroffenen Gemeinde oder des betroffenen Landkreises haben und in einem Umkreis von nicht mehr als 2 500 m um die Turmmitte der Windenergieanlage oder um die Freiflächen-Photovoltaikanlage haben. ⁴Der Vorhabenträger ist frei in der Wahl der Art der weiteren finanziellen Beteiligung. ⁵Als Arten der weiteren finanziellen Beteiligung kommen insbesondere gesellschaftsrechtliche Beteiligungen, die entgeltliche Überlassung eines Teils der Anlagen, Nachrangdarlehen, kapitalgebende oder kreditgebende Schwarmfinanzierung, Sparprodukte und die verbilligte Lieferung von Energie in Betracht. ⁶Das Angebot kann sich aus verschiedenen Arten der weiteren finanziellen Beteiligung zusammensetzen. ⁷Es kann befristet oder unbefristet für die Gesamtlaufzeit der Anlage unterbreitet werden. ⁸Ein befristetes Angebot muss mindestens einen Zeitraum von drei Jahren nach Inbetriebnahme der Anlage umfassen. ⁹Das Angebot an die betroffenen Einwohnerinnen und Einwohner ist durch öffentliche Bekanntmachung zu unterbreiten.

(2) Vorhabenträger ist, wer beabsichtigt,

1. eine Windenergieanlage oder eine Freiflächen-Photovoltaikanlage zu errichten,
2. einen vollständigen Austausch einer Windenergieanlage bei einem Repowering im Sinne des § 16 b Abs. 2 Satz 2 BImSchG vorzunehmen oder
3. ein Repowering einer Freiflächen-Photovoltaikanlage mit mehr als der Hälfte der Leistung vorzunehmen.

(3) ¹Angemessen ist ein Angebot, das einen wirtschaftlichen Ertrag in der Höhe erwarten lässt, der dem Ertrag entspricht, den die Gemeinde, der Landkreis oder die Einwohnerinnen und Einwohner hätten, wenn sie für die Laufzeit einer Anlage oder der Anlagen eines Vorhabens an der Betreibergesellschaft mit 20 Prozent beteiligt wären. ²Ist ein Angebot an eine Gemeinde und deren

Einwohnerinnen und Einwohner oder einen Landkreis und deren Einwohnerinnen und Einwohner gerichtet, so ist eine Beteiligung von 20 Prozent insgesamt maßgeblich.

- (4) ¹Der Vorhabenträger hat dem Fachministerium bis zum Ablauf des Monats der auf die Inbetriebnahme der Anlage folgt, bei mehreren Anlagen eines Vorhabens auf die Inbetriebnahme der ersten zum Vorhaben gehörenden Anlage, mitzuteilen, welche Art und welchen Umfang das Angebot hat und wann es unterbreitet wurde. ²In der Mitteilung ist auch darzulegen, dass das Angebot angemessen ist und wie es berechnet wurde. ³Die zum Nachweis erforderlichen Unterlagen sind beizufügen.

§ 6

Erneutes Angebot zur weiteren finanziellen Beteiligung

¹Ist das Angebot nach § 5 befristet, so ist der Anlagenbetreiber verpflichtet, spätestens sechs Monate vor Ablauf der Befristung ein erneutes Angebot gemäß den Vorgaben des § 5 Abs. 1 und 3 zu unterbreiten. ²Ist das erneute Angebot befristet, so hat der Anlagenbetreiber solange erneute Angebote entsprechend Satz 1 zu unterbreiten bis die Gesamtlaufzeit der Anlage abgedeckt ist. ³Für erneute Angebote nach den Sätzen 1 und 2 gilt § 5 Abs. 4 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Mitteilung spätestens sechs Monate nach dem Unterbreiten des erneuten Angebots zu erfolgen hat.

§ 7

Überwachung, Zulassung von Ausnahmen

(1) ¹Das Fachministerium überwacht die Erfüllung der Verpflichtungen nach den §§ 3, 5 und 6. ²Es kann die zur Erfüllung der Verpflichtungen erforderlichen Maßnahmen treffen.

(2) Auf Verlangen des Fachministeriums haben

1. die Anlagenbetreiber die für die Erstellung der Mitteilungen nach § 3 Abs. 2 und nach § 5 Abs. 4 in Verbindung mit § 6 Satz 3,
2. die Vorhabenträger die für die Erstellung der Mitteilung nach § 5 Abs. 4 und
3. die Kommunen die für die Erstellung des Berichts nach § 4 Abs. 3 Satz 1 relevanten Unterlagen zur Einsichtnahme vorzulegen und dazu Auskünfte zu erteilen.

(3) Das Fachministerium kann auf Antrag Ausnahmen von den Verpflichtungen nach den §§ 3, 5 und 6 zulassen für Windenergieanlagen und Freiflächen-Photovoltaikanlagen, die in erster Linie der Entwicklung oder Erprobung wesentlicher technischer Neuerungen dienen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 eine Zahlung nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig leistet,
2. entgegen § 3 Abs. 2 Sätze 1 und 2 eine Mitteilung nicht, nicht vollständig, nicht richtig oder nicht rechtzeitig macht oder entgegen § 3 Abs. 2 Satz 3 oder 4 einen Nachweis nicht, oder nicht rechtzeitig vorlegt,
3. entgegen § 3 Abs. 3 eine Zahlung nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig leistet,
4. entgegen § 5 Abs. 1 ein angemessenes Angebot nicht oder nicht rechtzeitig unterbreitet oder öffentlich bekanntmacht,
5. entgegen § 5 Abs. 4 Sätze 1 und 2 eine Mitteilung nicht, nicht vollständig, nicht richtig oder nicht rechtzeitig macht oder entgegen § 5 Abs. 4 Satz 3 die erforderlichen Unterlagen nicht beifügt,
6. entgegen § 6 Sätze 1 und 2 ein angemessenes erneutes Angebot nicht oder nicht rechtzeitig unterbreitet oder öffentlich bekanntmacht,
7. entgegen § 6 Satz 3 eine Mitteilung nicht, nicht vollständig, nicht richtig oder nicht rechtzeitig macht oder die erforderlichen Unterlagen nicht beifügt oder
8. entgegen § 7 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 die Auskünfte nicht erteilt oder die Einsichtnahme in die Unterlagen nicht gewährt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nrn. 1, 3 und 4 mit einer Geldbuße bis zu 1 Million Euro und in den übrigen Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu 500 000 Euro geahndet werden.

§ 9

Verordnungsermächtigungen

Das Fachministerium wird ermächtigt, durch Verordnung nähere Vorschriften zu erlassen über

1. die Mitteilungen nach § 3 Abs. 2 Sätze 1 und 2 und die Nachweise nach § 3 Abs. 2 Sätze 3 und 4,
2. die Verwendung der Mittel aus der Abgabe nach § 4 Abs. 1, auch in Verbindung mit Abs. 2 Satz 3,
3. den Inhalt des Berichts nach § 4 Abs. 3 Satz 1 und die Veröffentlichung nach § 4 Abs. 3 Satz 2,

4. das Angebot nach § 5 Abs. 1 und das erneute Angebot nach § 5 Abs. 1 in Verbindung mit § 6 Sätze 1 und 2, insbesondere über die Arten der weiteren finanziellen Beteiligung und über die öffentliche Bekanntmachung,
5. die Angemessenheit des Angebots nach § 5 Abs. 3 und des erneuten Angebots nach § 5 Abs. 3 in Verbindung mit § 6 Sätze 1 und 2,
6. die Mitteilung nach § 5 Abs. 4 Sätze 1 und 2, auch in Verbindung mit § 6 Satz 3, insbesondere über die Darlegung der Berechnung des Angebots und der Angemessenheit des Angebots, und die erforderlichen Unterlagen nach § 5 Abs. 4 Satz 3, auch in Verbindung § 6 Satz 3, und
7. die Überwachung nach § 7 Abs. 1 Satz 1.

§ 10

Evaluation, Berichterstattung

¹Die Landesregierung legt dem Landtag bis zum 30. Juni 2026 einen Bericht vor über

1. die Zahlung der Abgabe nach § 3, insbesondere über die Höhe der im Berichtszeitraum in einem jeden Jahr geleisteten Zahlungen je Gemeinde und je Landkreis sowie für die Gemeinden und die Landkreise insgesamt,
2. Umfang und Art der finanziellen Beteiligung nach den §§ 5 und 6 je Vorhaben,
3. die Wirksamkeit des Gesetzes und gegebenenfalls erforderliche weitere gesetzgeberische Maßnahmen.

²Sie hat dem Landtag im Abstand von zwei Jahren weitere Berichte entsprechend Satz 1 vorzulegen.

Artikel 3

Änderung des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes

Das Niedersächsische Raumordnungsgesetz in der Fassung vom 6. Dezember 2017 (Nds. GVBl. S. 456), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 582) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 wird die folgende Nummer 6 angefügt:

„6. ¹Der Ausbau erneuerbarer Energien soll vorrangig unterstützt werden. ²Die Nutzung solarer Strahlungsenergie zur Erzeugung von Strom durch Freiflächen-Photovoltaikanlagen soll den Ausbau der Windenergienutzung an Land nicht behindern.“

2. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Aufstellung von Raumordnungsplänen

(1) ¹Innerhalb von zwölf Monaten nach der Unterrichtung nach § 9 Abs. 1 ROG soll die Beteiligung gemäß § 9 Abs. 2 ROG zum Entwurf des Raumordnungsplans, seiner Begründung und des Umweltberichts beginnen. ²Die gemäß § 9 Abs. 2 ROG zu beteiligenden öffentlichen Stellen sollen über die Bekanntmachung der Unterlagen im Internet und die Inhalte der Bekanntmachung nach § 9 Abs. 2 Satz 3 ROG auf elektronischem Weg benachrichtigt werden.

(2) ¹Die fristgerecht eingegangenen und nicht gemäß § 9 Abs. 2 Satz 4 ROG ausgeschlossenen Anregungen und Bedenken können erörtert werden. ²Eine Erörterung kann in Form eines Präsenztermins, einer Video- und Telefonkonferenz oder einer Kombination dieser Formate erfolgen.“

3. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und darin werden nach dem Wort „Raumordnungsprogramme“ die Worte „(Planungsaufträge) sowie zu deren zeitlicher Umsetzung“ eingefügt.

b) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Hierzu zählen

1. Bestimmungen zur Festlegung von Zielen und Grundsätzen in den Regionalen Raumordnungsprogrammen, zu denen das Landes-Raumordnungsprogramm keine eigenen Festlegungen enthält, und
2. Bestimmungen, dass Ziele und Grundsätze des Landes-Raumordnungsprogramms in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen oder dort näher festzulegen sind.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 werden die folgenden Sätze 3 und 4 angefügt:

„³Die Festlegung von Windenergiegebieten im Sinne des § 2 Nr. 1 Buchst. a Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) darf abweichend von Satz 2 in einem sachlichen Teilprogramm Windenergie erfolgen, sofern der Antrag auf Genehmigung des Teilprogramms bis spätestens zum Ablauf des 31. Dezember 2032 bei der oberen Landesplanungsbehörde gestellt wird. ⁴Die erneute Vorlage zur Genehmigung nach Durchführung eines ergänzenden Verfahrens zur Behebung von Fehlern nach § 11 Abs. 6 ROG darf auch nach Ablauf des 31. Dezember 2032 erfolgen.“

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Ziele“ die Worte „und Grundsätze“ sowie nach den Worten „festzulegen, die“ die Worte „aufgrund von Planungsaufträgen nach § 4 Abs. 1“ eingefügt.

- bb) Satz 3 wird durch folgende Sätze 3 bis 7 ersetzt:

„³Regionale Raumordnungsprogramme sind nach einer Neuaufstellung oder Änderung des Landes-Raumordnungsprogramms daraufhin zu überprüfen, ob und inwieweit

1. eine Anpassung an dessen Ziele und Grundsätze erforderlich ist und
2. Planungsaufträge nach § 4 Abs. 1 umzusetzen sind.

⁴Das Ergebnis der Überprüfung ist der oberen Landesplanungsbehörde innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten der Neuaufstellung oder Änderung des Landes-Raumordnungsprogramms zu übermitteln. ⁵Wird ein Regelungsbedarf festgestellt, soll innerhalb von neun Monaten nach Inkrafttreten der Neuaufstellung oder Änderung des Landes-Raumordnungsprogramms die Unterrichtung nach § 9 Abs. 1 ROG über die Einleitung eines Verfahrens zur Neuaufstellung oder Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms vorgenommen werden. ⁶Zum

Zeitpunkt des Inkrafttretens der Neuaufstellung oder Änderung des Landes-Raumordnungsprogramms bereits laufende Verfahren zur Neuaufstellung oder Änderung eines Regionalen Raumordnungsprogramms dürfen

1. ohne Umsetzung neuer Planungsaufträge nach § 4 Abs. 1 und
2. ohne Anpassung an neue Ziele und Grundsätze, soweit nicht im Regionalen Raumordnungsprogramm neue Ziele festgelegt werden, die mit den neu aufgestellten Zielen des Landes-Raumordnungsprogramms unvereinbar sind,

abgeschlossen werden, wenn die Genehmigung nach Absatz 5 innerhalb einer Frist von 18 Monaten nach Inkrafttreten der Neuaufstellung oder Änderung des Landes-Raumordnungsprogramms beantragt wird.⁷Verfahren zur Aufstellung oder Änderung eines Regionalen Raumordnungsprogramms, die der Festlegung von Windenergiegebieten im Sinne des § 2 Nr. 1 Buchst. a WindBG zur Erreichung der Teilflächenziele nach der Anlage des NWindG dienen, dürfen

1. ohne Umsetzung der Planungsaufträge nach § 4 Abs. 1 und
2. ohne Anpassung an Ziele und Grundsätze, soweit nicht im Regionalen Raumordnungsprogramms Ziele festgelegt werden, die mit den Zielen des Landes-Raumordnungsprogramms unvereinbar sind,

abgeschlossen werden, wenn die Genehmigung nach Absatz 5 bis zum 31. Dezember 2027 beantragt wird.“

c) Dem Absatz 5 werden die folgenden Sätze 6 und 7 angefügt:

„⁶Enthält das Regionale Raumordnungsprogramm Festlegungen zugunsten der Windenergienutzung, mit denen die Teilflächenziele nach der Anlage des NWindG erreicht werden sollen, müssen den Genehmigungsunterlagen auch die Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 WindBG zu entnehmen sein.⁷Die Genehmigung von Festlegungen zugunsten der Windenergienutzung ist auch möglich, wenn die Teilflächenziele nach der Anlage des NWindG zu den jeweiligen Stichtagen nicht erreicht werden, aber mehr Fläche für die Windenergienutzung festgelegt wird als durch die bisherigen Festlegungen.“

d) Dem Absatz 6 werden die folgenden Sätze 3 bis 5 angefügt:

„³Werden im Planungsraum die Teilflächenziele nach der Anlage des NWindG erreicht, hat die Bekanntmachung auch die Feststellung nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 WindBG zu enthalten, dass der Plan mit den Teilflächenzielen im Einklang steht. ⁴Die Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 WindBG sind in oder zusammen mit den in § 10 Abs. 2 Satz 1 ROG genannten Unterlagen

zu jedermanns Einsicht bereit zu halten. ⁵Hierauf ist in der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 1 ROG hinzuweisen.“

e) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 Nummer 2 werden die Worte „zur Einleitung des Verfahrens für eine Änderung oder Neuaufstellung die allgemeinen Planungsabsichten öffentlich bekannt macht“ durch die Worte „die Einleitung des Beteiligungsverfahrens zu einer Änderung oder Neuaufstellung des Plans nach § 9 Abs. 2 ROG öffentlich bekannt macht“ ersetzt.

bb) Es wird der folgende neue Satz 4 eingefügt:

„⁴Besteht Bedarf für eine Verlängerung der Geltungsdauer nach Satz 3 Nr. 3, soll bei der oberen Landesplanungsbehörde mindestens drei Monate vor Ablauf der Geltungsdauer der Antrag auf Verlängerung gestellt werden.“

cc) Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden Sätze 5 und 6.

5. § 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird gestrichen.

b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 1 und 2 und erhalten folgende Fassung:

„¹Abweichend von § 9 Abs. 5 Satz 1 ROG kann im vereinfachten Verfahren für geringfügige Änderungen eines Raumordnungsplans die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 9 Abs. 2 ROG auch vollständig entfallen. ²Den zu beteiligenden öffentlichen Stellen kann abweichend von § 9 Abs. 2 Satz 2 ROG und von § 3 Abs. 1 der Entwurf zur Änderung des Raumordnungsplans und dessen Begründung auf elektronischem Weg zur Stellungnahme unter Setzung einer Frist zugeleitet werden, die nicht weniger als zwei Wochen betragen darf und nicht mehr als zwei Monate betragen soll.“

6. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Für die Rechtswirksamkeit eines Raumordnungsplans ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach § 3 Abs. 1 Satz 2 und Absatz 2 sowie nach § 6 Abs. 2 Satz 2 unbeachtlich, wenn die Belange der davon berührten

öffentlichen Stellen oder Personen jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind.“

- b) Absatz 2 wird gestrichen.
- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

7. Die Überschrift des Dritten Abschnitts erhält folgende Fassung:

„Dritter Abschnitt
Verfahren zur Raumverträglichkeitsprüfung“

8. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Raumordnungsverfahren“ durch die Worte „Verfahren zur Raumverträglichkeitsprüfung“ ersetzt.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Raumordnungsverfahren“ durch die Worte „Verfahren zur Raumverträglichkeitsprüfung“ ersetzt.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Bis zum Ablauf des 31. Dezember 2039 wird für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen

a) zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie und

b) abweichend von § 15 Abs. 1 Satz 1 und Absatz 4 ROG zur Erzeugung von Strom aus Windenergie

kein Verfahren zur Raumverträglichkeitsprüfung durchgeführt.“

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Die Voraussetzungen, unter denen von der Durchführung eines bundesrechtlich vorgesehenen Raumordnungsverfahrens gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 ROG abgesehen werden kann, liegen insbesondere vor“ durch die Worte „Von der Durchführung einer bundesrechtlich vorgesehenen Raumverträglichkeitsprüfung soll insbesondere abgesehen werden (§ 16 Abs. 2 Satz 1 ROG)“ ersetzt.

bb) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Wird gemäß § 15 Abs. 4 Satz 2 ROG angezeigt, dass für ein Vorhaben keine Raumverträglichkeitsprüfung beantragt werden soll, ist ein Verfahren zur Raumverträglichkeitsprüfung jedenfalls dann nicht einzuleiten, wenn eine Prüfung und Abstimmung zu raumbedeutsamen Konflikten mit den Erfordernissen der Raumordnung oder mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen bereits aufgrund von Satz 1 entbehrlich ist.“

9. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Raumordnungsverfahrens“ durch die Worte „Verfahrens zur Raumverträglichkeitsprüfung“ ersetzt.

b) Absatz 1 wird durch folgende Absätze 1 und 2 ersetzt:

„(1) ¹Der Einleitung eines Verfahrens zur Raumverträglichkeitsprüfung kann eine Antragskonferenz mit dem Träger des Vorhabens auf Grundlage von ihm vorzulegender geeigneter Unterlagen vorausgehen, um die Erforderlichkeit eines Verfahrens oder den Untersuchungsrahmen und die für eine Raumverträglichkeitsprüfung notwendigen Unterlagen zu erörtern. ²Die Landesplanungsbehörde kann hierzu die wichtigsten am Verfahren zu beteiligenden öffentlichen Stellen, Verbände und Vereinigungen und sonstigen Dritten hinzuziehen. ³Die Antragskonferenz kann in Form eines Präsenztermins, einer Video- und Telefonkonferenz oder einer Kombination dieser Formate erfolgen. ⁴Soweit der Untersuchungsrahmen nicht in einer Antragskonferenz abgestimmt wird, kann er auf Grundlage eines schriftlichen oder elektronischen Austauschs mit den in Satz 2 Genannten festgelegt werden. ⁵Werden für das Verfahren Unterlagen in besonderen Formaten benötigt, hat der Vorhabenträger diese auf Anforderung vorzulegen. ⁶Die Landesplanungsbehörde kann ferner die Vorlage von Gutachten verlangen und auf Kosten des Trägers des Vorhabens Gutachten einholen.“

(2) ¹Die Frist nach § 15 Abs. 4 Satz 5 ROG, innerhalb der dem Vorhabenträger aufgrund einer Anzeige gemäß § 15 Abs. 4 Satz 2 ROG die Entscheidung über die Einleitung eines Verfahrens zur Raumverträglichkeit mitzuteilen ist, beginnt mit Feststellung der Vollständigkeit der erforderlichen Unterlagen. ²Die Landesplanungsbehörde kann zur Feststellung der Vollständigkeit der Unterlagen und zur Abschätzung des Konfliktpotenzials des angezeigten Vorhabens eine Konferenz anzuberaumen, wobei Absatz 1 Sätze 1 bis 4 entsprechend gelten.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und darin wird das Wort „Raumordnungsverfahrens“ durch die Worte „Verfahrens zur Raumverträglichkeitsprüfung“ ersetzt.

d) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden durch folgenden neuen Absatz 4 ersetzt:

„(4) ¹Im Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen nach § 15 Abs. 3 ROG beträgt die Dauer der Veröffentlichung der Unterlagen abweichend von § 15 Abs. 3 Satz 2 ROG einen Monat. ²Die gemäß § 15 Abs. 3 Satz 5 ROG bekannt zu machende Frist für Stellungnahmen darf die Dauer der Veröffentlichung der Unterlagen um nicht mehr als eine Woche überschreiten. ³Mit Ablauf der Frist sind alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. ⁴Hierauf ist mit der öffentlichen Bekanntmachung der Stellungnahmefrist nach § 15 Abs. 3 Satz 6 ROG hinzuweisen. ⁵Geht der Untersuchungsraum, auf den sich die Raumverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben erstreckt, über das Gebiet der zuständigen Landesplanungsbehörde hinaus, so ist die Bekanntmachung auch im Niedersächsischen Ministerialblatt zu veröffentlichen. ⁶Öffentliche Bekanntmachungen der oberen Landesplanungsbehörden werden im Niedersächsischen Ministerialblatt vorgenommen. ⁷Die zu beteiligenden öffentlichen Stellen sind über die Veröffentlichung der Verfahrensunterlagen im Internet und die Inhalte der Bekanntmachung nach Satz 4 auf elektronischem Weg gesondert zu unterrichten.“

e) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5.

f) Die bisherigen Absätze 7 bis 9 werden Absätze 6 bis 8 und erhalten folgende Fassung:

„(6) ¹Anregungen und Bedenken, die sich auf wesentliche Inhalte des Vorhabens beziehen, können erörtert werden. ²Eine Erörterung kann in Form eines Präsenztermins, einer Video- und Telefonkonferenz oder einer Kombination dieser Formate erfolgen.

(7) ¹Werden die Verfahrensunterlagen während oder nach der Durchführung der Beteiligung nach § 15 Abs. 3 ROG und Absatz 4 geändert, so ist ein ergänzendes Beteiligungsverfahren zu den geänderten Teilen der Unterlagen nur durchzuführen, wenn sich hierdurch die Betroffenheit der raumbedeutsamen Belange wesentlich ändert. ²Die Dauer der Bereitstellung der Verfahrensunterlagen im Internet und über etwaige andere Zugangswege sowie die Stellungnahmefrist sollen angemessen verkürzt werden.

(8) ¹Erklärt der Vorhabenträger während eines Verfahrens zur Raumverträglichkeitsprüfung, dass das Vorhaben nicht mehr weiterverfolgt wird, ist das Verfahren unverzüglich ohne eine Landesplanerische Feststellung nach § 11 einzustellen. ²Wird das Verfahren für eine Raumverträglichkeitsprüfung auf Antrag des Vorhabenträgers gemäß § 15 Abs. 1 Satz 7 ROG über die sechsmonatige Frist nach § 15 Abs. 1 Satz 3 ROG hinaus weitergeführt, ist es ohne eine Landesplanerische Feststellung nach § 11 einzustellen, wenn

1. eindeutig erkennbar ist, dass das Vorhaben nicht mehr weiterverfolgt wird, oder
2. der Vorhabenträger die für eine Weiterführung des Verfahrens nötigen Unterlagen nicht innerhalb einer angemessenen, von der Landesplanungsbehörde zu setzenden Frist beibringt.

³Soll die Einstellung des Verfahrens nach Satz 2 erfolgen, ist der Vorhabenträger vorher anzuhören.“

g) Absatz 10 wird gestrichen.

10. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Raumordnungsverfahrens“ durch die Worte „Verfahrens zur Raumverträglichkeitsprüfung“ ersetzt.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Worte „Raumordnungsverfahrens“ werden durch die Worte „Verfahrens zur Raumverträglichkeitsprüfung“ ersetzt.

bb) Im Klammerzusatz der Nr. 3 wird die Verweisung „§ 15 Abs. 1 Satz 2 ROG“ durch die Verweisung „§ 15 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 ROG“ ersetzt.

cc) In Nr. 4 wird nach den Worten „wie die Auswirkungen zu bewerten sind“ der Klammerzusatz „(§ 15 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 ROG)“ eingefügt.

dd) Im Klammerzusatz der Nr. 5 wird die Verweisung „§ 15 Abs. 1 Satz 3 ROG“ durch die Verweisung „§ 15 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 ROG“ ersetzt.

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Die Landesplanerische Feststellung ist dem Vorhabenträger in elektronischer Form bekannt zu geben. ²Die Landesplanerische Feststellung ist während ihrer Geltungsdauer im Internet öffentlich bereitzustellen und ergänzend bei der Landesplanungsbehörde mindestens einen Monat lang zur Einsicht bereit zu halten. ³Die beteiligten Stellen, die den Bindungswirkungen nach § 4 ROG unterliegen, sind auf elektronischem Weg gesondert über die Bereitstellung der Landesplanerischen Feststellung im Internet zu benachrichtigen. ⁴Die Landesplanungsbehörde hat

1. die in der Landesplanerischen Feststellung getroffene Feststellung über die Raumverträglichkeit des Vorhabens sowie geprüfter Standort- oder Trassenalternativen,
2. die Internetadresse, unter der die Bereitstellung der Landesplanerischen Feststellung im Internet erfolgt, sowie
3. Ort und Zeit einer Bereithaltung der Landesplanerischen Feststellung zur Einsichtnahme nach Satz 2

öffentlich bekannt zu machen; § 10 Abs. 3 Sätze 5 und 6 gilt entsprechend.

⁵Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil der Landesplanerischen Feststellung oder ist die Landesplanerische Feststellung unter Maßgaben ergangen, so ist hierauf in der öffentlichen Bekanntmachung hinzuweisen.“

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Es ist unbeachtlich, wenn einzelne Stellen nicht nach § 10 Abs. 4 Satz 7 oder nach Absatz 3 Satz 3 gesondert unterrichtet worden sind.“

bb) In Satz 2 wird das Wort „Raumordnungsverfahrens“ durch die Worte „Verfahrens zur Raumverträglichkeitsprüfung“ ersetzt.

cc) In Satz 3 werden das Wort „Auslegung“ durch das Wort „Veröffentlichung“ und die Verweisung „Absatz 3 Satz 5“ durch die Verweisung „Absatz 3 Satz 4“ ersetzt.

dd) In Satz 4 wird die Verweisung „Absatz 3 Satz 5“ durch die Verweisung „Absatz 3 Satz 4“ ersetzt.

e) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „Raumordnungsverfahren“ durch die Worte „Verfahren zur Raumverträglichkeitsprüfung“ ersetzt.

11. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12

Beschleunigtes Verfahren zur Raumverträglichkeitsprüfung

¹Im beschleunigten Verfahren ist es abweichend von § 15 Abs. 3 ROG und von § 10 Abs. 4 dieses Gesetzes zulässig,

1. unter Verzicht auf eine Öffentlichkeitsbeteiligung nur den zu beteiligenden öffentlichen Stellen die Verfahrensunterlagen in elektronischer Form zugänglich zu machen und sie dabei unter Setzung einer Frist, die zwei Wochen nicht unterschreiten soll und einen Monat nicht überschreiten darf, zur Stellungnahme aufzufordern, oder
2. im Fall einer Beteiligung öffentlicher Stellen und der Öffentlichkeit die Dauer der Bekanntmachungsfrist und der Veröffentlichung der Verfahrensunterlagen sowie die Frist zur Stellungnahme so zu verkürzen, dass das Beteiligungsverfahren insgesamt innerhalb von einem Monat abgeschlossen werden kann.

²In Fällen des Satzes 1 Nr. 1 ist abweichend von § 11 Abs. 3 Satz 2 bis 5 nur den beteiligten Stellen, die den Bindungswirkungen nach § 4 ROG unterliegen, die Landesplanerische Feststellung in elektronischer Form zugänglich zu machen.“

12. In § 13 wird das Wort „Raumordnungsverfahren“ durch die Worte „Verfahren zur Raumverträglichkeitsprüfung“ ersetzt.
13. § 19 Abs. 1 Satz 1, 2 und 4 wird jeweils das Wort „Raumordnungsverfahren“ durch die Worte „Verfahren zur Raumverträglichkeitsprüfung“ ersetzt.
14. Dem § 21 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) ¹In Verfahren zur Aufstellung und zur Änderung von Raumordnungsplänen sowie Verfahren zur Raumverträglichkeitsprüfung, die vor dem ... (*Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes*) förmlich eingeleitet wurden, werden gesetzlich vorgeschriebene einzelne Schritte des Verfahrens, die vor dem ... (*Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes*) begonnen, aber noch nicht abgeschlossen wurden, nach den bis zum ... (*Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes*) geltenden Fassungen dieses Gesetzes und des Raumordnungsgesetzes abgeschlossen. ²Ist mit gesetzlich vorgeschriebenen einzelnen Schritten des Verfahrens noch nicht begonnen worden, so werden diese auch nach den ab dem ... (*Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes*) geltenden Fassungen dieses Gesetzes und des Raumordnungsgesetzes durchgeführt.“

15. § 22 wird gestrichen.

Artikel 4

Änderung des Gesetzes zur Änderung niedersächsischer Rechtsvorschriften aus Anlass der COVID-19-Pandemie

Das Gesetz zur Änderung niedersächsischer Rechtsvorschriften aus Anlass der COVID-19-Pandemie vom 15. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 244), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 582) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 21 wird gestrichen.
2. Artikel 23 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Am Ende der Nummer 3 wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.
 - b) Am Ende der Nummer 4 wird das Wort „und“ durch einen Punkt ersetzt
 - c) Nummer 5 wird gestrichen.

Artikel 5

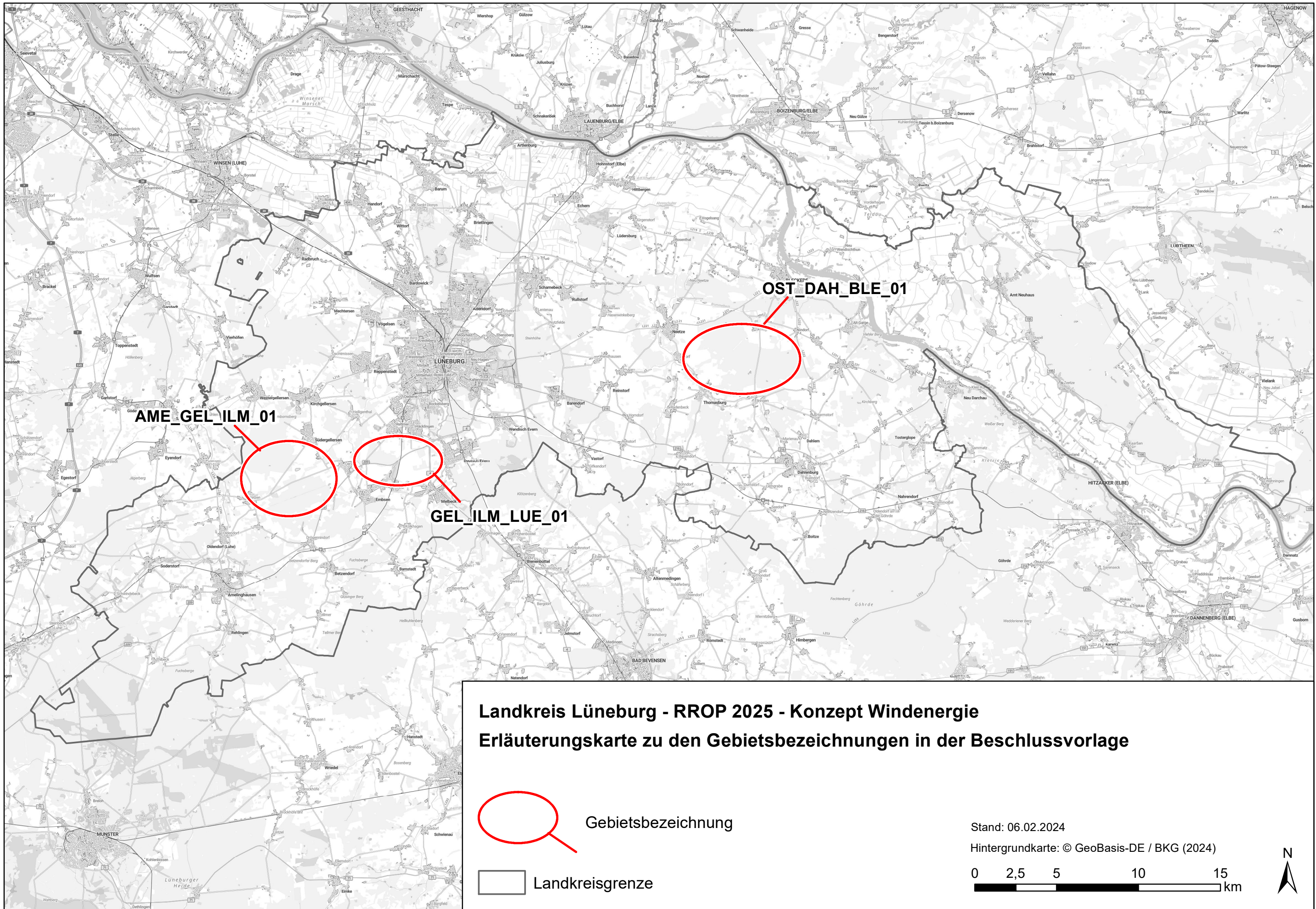
Neubekanntmachung

Das für Raumordnung zuständige Ministerium wird ermächtigt, das Niedersächsische Raumordnungsgesetz in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. *Monat. Jahr* in Kraft.



Landkreis Lüneburg - RROP 2025 - Konzept Windenergie
Erläuterungskarte zu den Gebietsbezeichnungen in der Beschlussvorlage

 Gebietsbezeichnung

 Landkreisgrenze

Stand: 06.02.2024
Hintergrundkarte: © GeoBasis-DE / BKG (2024)

0 2,5 5 10 15 km








Neetze

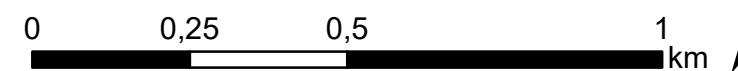
Landkreis Lüneburg - RROP 2025 - Konzept Windenergie

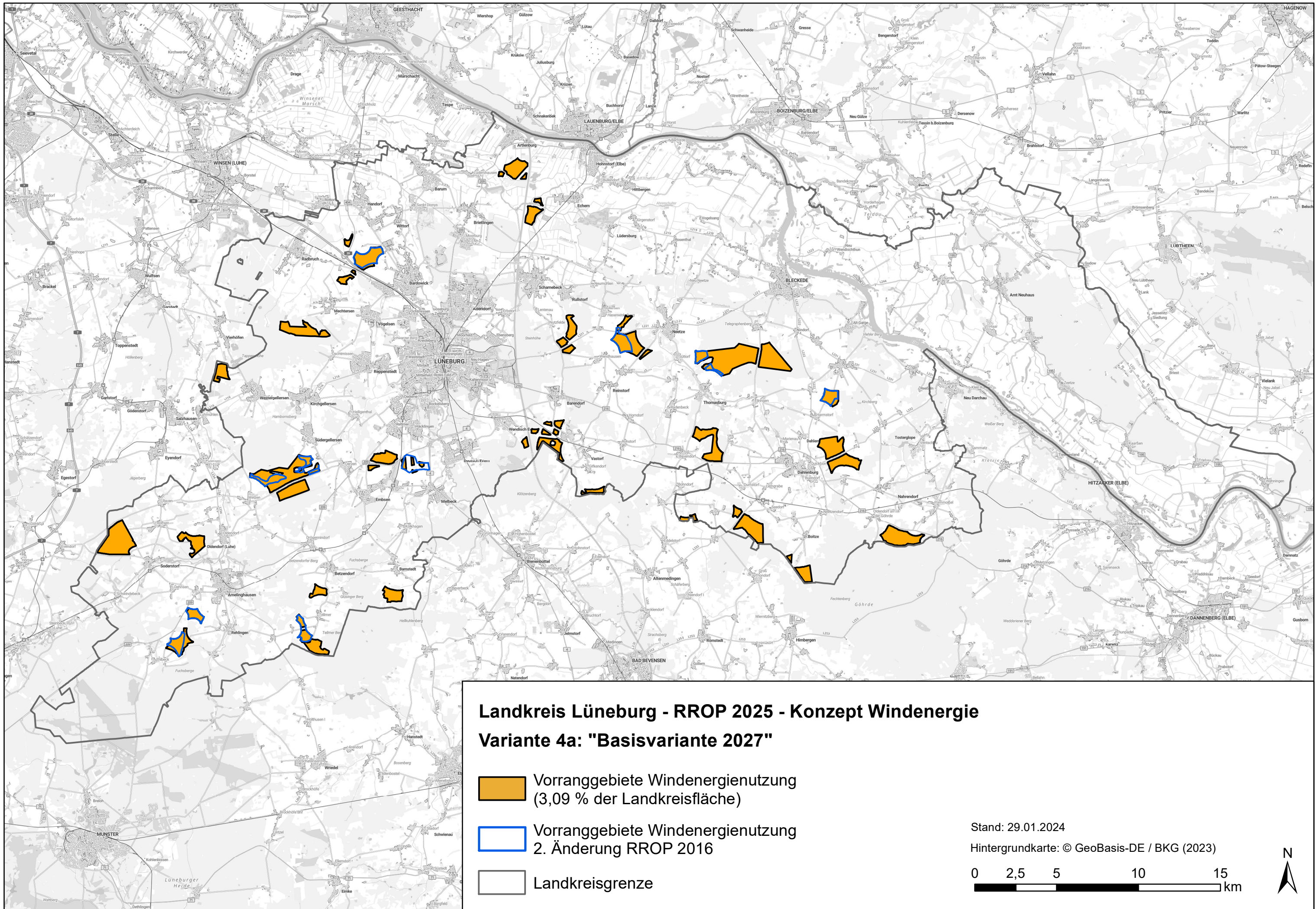
Beispielhafte Darstellung eines Vorranggebietes Windenergienutzung mit erhöhtem Siedlungsabstand in windzugewandter Richtung

-  Vorranggebiete Windenergienutzung
-  entfallene Fläche aufgrund eines erhöhten Siedlungsabstandes
-  Landkreisgrenze

Stand: 06.02.2024

Hintergrundkarte: © GeoBasis-DE / BKG (2024)



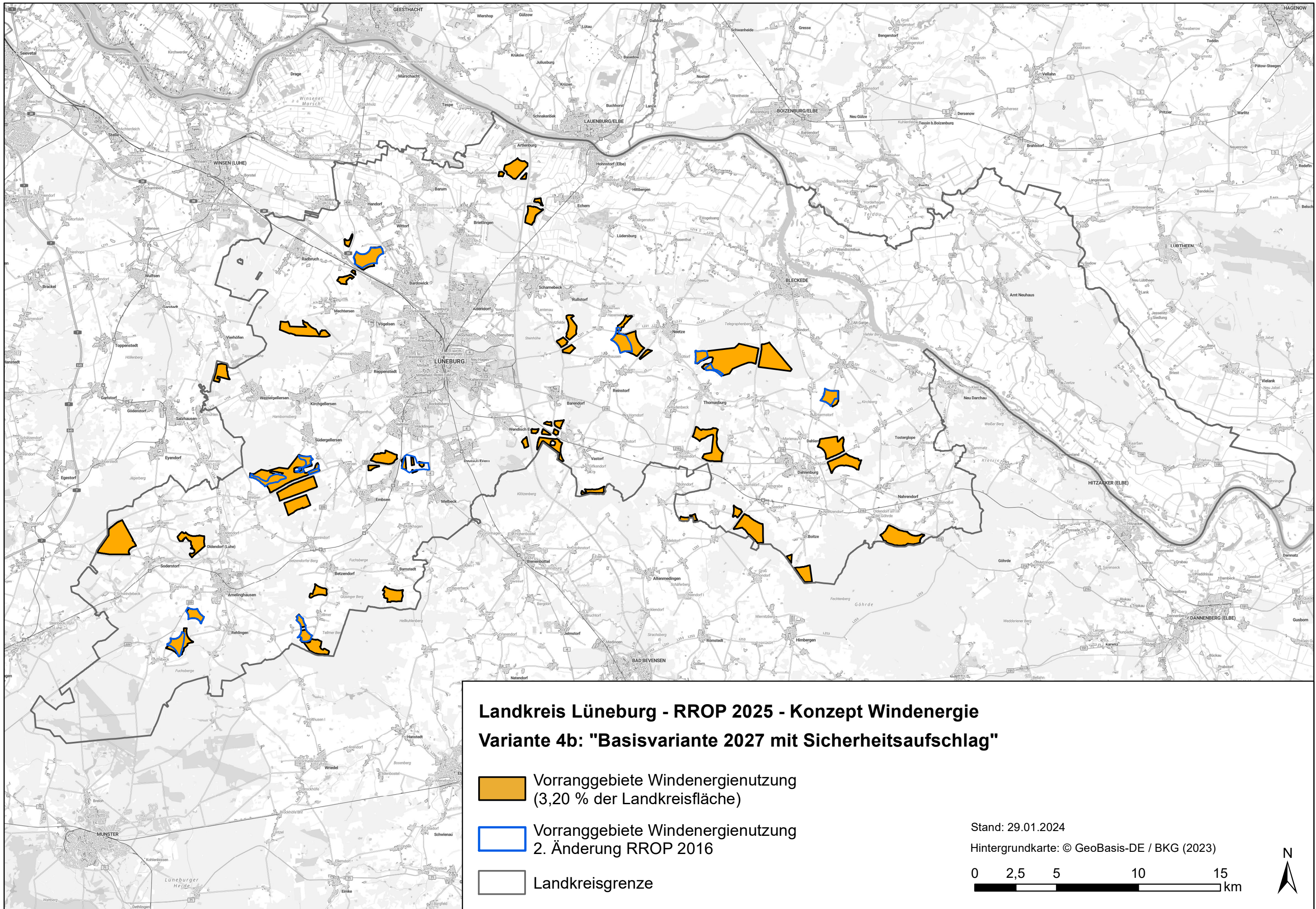


Landkreis Lüneburg - RROP 2025 - Konzept Windenergie
Variante 4a: "Basisvariante 2027"




- Vorranggebiete Windenergienutzung
(3,09 % der Landkreisfläche)
- Vorranggebiete Windenergienutzung
2. Änderung RROP 2016
- Landkreisgrenze

Stand: 29.01.2024
 Hintergrundkarte: © GeoBasis-DE / BKG (2023)



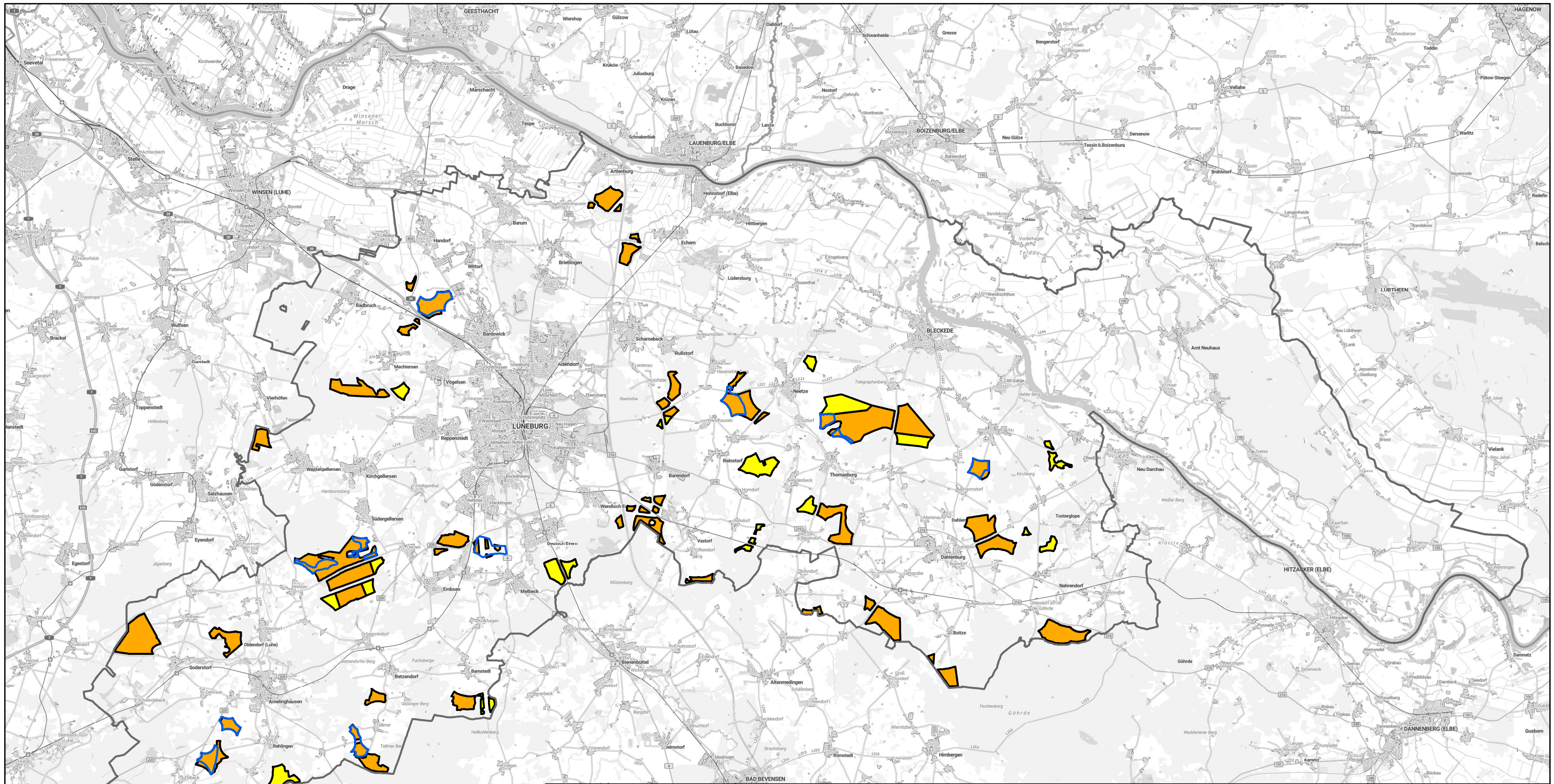


**Landkreis Lüneburg - RROP 2025 - Konzept Windenergie
Variante 4b: "Basisvariante 2027 mit Sicherheitsaufschlag"**

-  Vorranggebiete Windenergienutzung
(3,20 % der Landkreisfläche)
-  Vorranggebiete Windenergienutzung
2. Änderung RROP 2016
-  Landkreisgrenze

Stand: 29.01.2024
Hintergrundkarte: © GeoBasis-DE / BKG (2023)






Landkreis Lüneburg - RROP 2025 - Konzept Windenergie

Variante 4c: "Vorranggebiete Windenergienutzung mit Zeitstufenregelung"

 Vorranggebiete Windenergienutzung
(3,20 % der Landkreisfläche)

 Vorranggebiete Windenergienutzung,
Gültigkeit ab 01.01.2033
(0,80 % der Landkreisfläche)

 Vorranggebiete Windenergienutzung
2. Änderung RROP 2016

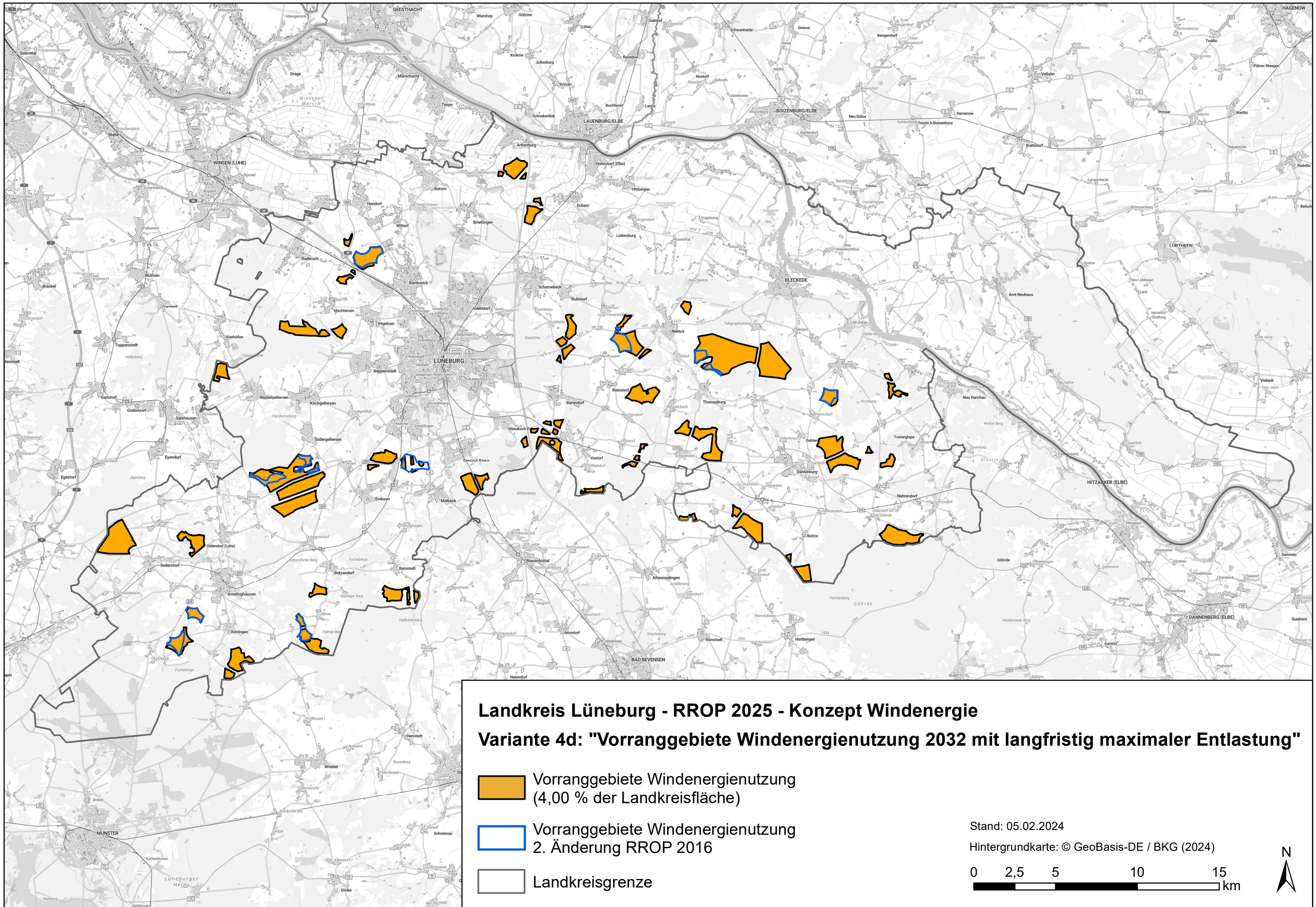
 Landkreisgrenze

Stand: 29.01.2024

Hintergrundkarte: © GeoBasis-DE / BKG (2023)

0 2,5 5 10 15 km





Landkreis Lüneburg - RROP 2025 - Konzept Windenergie

Variante 4d: "Vorranggebiete Windenergienutzung 2032 mit langfristig maximaler Entlastung"

 Vorranggebiete Windenergienutzung
(4,00 % der Landkreisfläche)

 Vorranggebiete Windenergienutzung
2. Änderung RROP 2016

 Landkreisgrenze

Stand: 05.02.2024

Hintergrundkarte: © GeoBasis-DE / BKG (2024)



Vorranggebiete Windenergienutzung - RROP 2025 - Waldanteil der Varianten

	Gesamtgröße (ha)	Fläche innerhalb Wald (ALKIS bereinigt) (ha)	Anteil Wald an Gesamt- größe Variante (%)	Anteil Wald an Gesamtgröße LK (%)	
Landkreis Lüneburg	132.714	44.123	-	33,25	
1. Entwurf RROP 2025	6.109	3.640	59,58	2,74	
Variante 4a (3,09 %)	4.106	2.223	54,13	1,67	
Variante 4b (3,20 %)	4.247	2.363	55,65	1,78	
Variante 4c (4,00 %)	Vorranggebiete ab Inkrafttreten RROP	4.247	2.363	44,48	1,78
	Vorranggebiete ab 2033	1.066	659	12,40	0,50
	Flächenkulisse gesamt	5.313	3.022	56,88	2,28
Variante 4d (4,00 %)	5.313	3.022	56,88	2,28	